

KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT

Volker Gerloff

Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit



Nomos

KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT

Sie arbeiten sich in ein neues Sachgebiet ein und benötigen rasch zuverlässige und umfassende Informationen? Sie möchten die wesentlichen Fakten zu Konzepten, Fällen, Arbeitsfeldern und Anwendungsgebieten der Sozialen Arbeit wissen, Good Practice-Beispiele kennenlernen und Handlungsempfehlungen für die Praxis erhalten? In der Reihe erscheinen Werke mit direktem Praxisbezug. Die Bände richten sich an Professionals, Berufseinsteiger:innen und -umsteiger:innen sowie an Studierende, gerade auch mit Blick auf Praxissemester und Anerkennungsjahr.

Volker Gerloff

Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit

Unter Mitarbeit von Prof. i.R. Dr. Dorothee Frings



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6718-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-0839-5 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Einleitung	11
I. Überblick zur Historie	11
II. Was könnte ein Asylbewerberleistungsgesetz leisten?	14
III. Zum Charakter des real existierenden Asylbewerberleistungsgesetzes	15
IV. Das menschenwürdige Existenzminimum	16
IV.1 Regelbedarf/Regelsatz	16
IV.2 Kosten der Unterkunft und Heizung	18
IV.3 Mehrbedarfe	19
IV.4 Gesundheitsversorgung inklusive Pflege	19
V. Juristisches Einmaleins	19
V.1 Tatbestand der Norm	20
V.2 Rechtsfolge	20
Teil I – Allgemeines	25
I. Anwendungsbereich des AsylbLG	25
I.1 Betroffene während des (Erst-)Asylverfahrens (Nummern 1 und 1a)	26
I.2 Betroffene mit Duldung (Nummern 4 und 7)	26
I.3 Betroffene, die (ohne Duldung) vollziehbar ausreisepflichtig sind (Nummer 5)	27
I.4 Betroffene mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen (Nummer 3)	28
I.5 Regelung für Geflüchtete aus der Ukraine (Nummer 8)	30
I.6 Betroffene im Flughafenverfahren (Nummer 2)	30
I.7 Ehegatten, Lebenspartner:innen oder minderjährige Kinder (Nummer 6)	30
II. Ende der Leistungsberechtigung – Rechtskreiswechsel	31
II.1 Wegfall der Leistungsvoraussetzungen bei erfolgreichem Asylbescheid	31
II.2 Wegfall der Leistungsvoraussetzungen bei erfolgreicher Asylklage	31
II.3 Wegfall der Leistungsvoraussetzungen bei „gespaltener Entscheidung“	32
II.4 Wegfall der Leistungsvoraussetzungen bei Anerkennung eines Abschiebungsverbotes	33
II.5 Sonderregelung für Kinder mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG	33
II.6 Wegfall der Leistungsvoraussetzungen durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	33
II.7 Wegfall der Leistungsvoraussetzungen durch Ausreise	33
II.8 Geflüchtete aus der Ukraine	34
II.9 Antragserfordernis bei „Rechtskreiswechsel“ zum SGB II	34
II.10 „Rechtskreiswechsel“ zum SGB XII	35
III. Unterbringung der Leistungsbeziehenden	35
III.1 Aufnahmeeinrichtung	35
III.2 Gemeinschaftsunterkünfte	36
III.3 Wohnung	37

Inhalt

IV.	Geld-, Sachleistungen und Gutscheine	37
IV.1	Bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen	37
IV.2	bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft	40
IV.3	Bei Unterbringung in Wohnung	40
V.	Kenntnisgrundsatz statt Antragsfordernis	41
VI.	(Teil-)Verzicht auf Leistungen	41
VII.	Der Nachranggrundsatz	42
Teil II	– Die Grundbedarfsdeckung	47
I.	Was ist der Grundbedarf?	47
II.	Die Entwicklung des Grundbedarfs seit 1993	51
II.1	Die Entscheidung des BVerfG vom 18.7.2012	53
II.2	Die AsylbLG-Novelle zum 1.3.2015	53
II.3	Fortschreibungen der Leistungshöhe zum 24.10.2015 und zum 1.1.2016	54
II.4	Weitere Leistungskürzung zum 17.3.2016	54
II.5	Fehlende Leistungsanpassung für die Jahre 2017 bis 2019	55
II.6	Die Neufestsetzung seit dem 1.9.2019 im §§ 3, 3a AsylbLG	56
III.	Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die §§ 3, 3a AsylbLG	70
III.1	Unbestimmtheit des notwendigen persönlichen Bedarfs	70
III.2	Unbestimmtheit des notwendigen Bedarfs	71
III.3	Verfassungswidrigkeit der Grundbedarfssätze 1–6	71
III.4	Verfassungswidrigkeit der Zwangsverpartnerung	78
III.5	Verfassungswidrigkeit des Grundbedarfssatzes 3a	79
III.6	Verfassungswidrigkeit des Erfordernisses, Bedarfe per Antrag geltend machen zu müssen	80
IV.	Grundsatz der persönlichen Leistungsaushändigung	81
V.	Leistungszeitraum	81
Teil III	– Analogleistungen	87
I.	Was sind Analogleistungen	87
II.	Voraussetzungen	88
II.1	Wartezeit von 18 Monaten	88
II.2	Ausschluss bei Rechtsmissbrauch	89
III.	Dauerhafte Absenkung der Leistungen	96
IV.	Zwangsverpartnerung	98
V.	Abzug für Sachleistungen	100
V.1	Gewährung von Sach- statt Geldleistungen	100
Teil IV	– Anspruchseinschränkungen	105
I.	Allgemeines	105
I.1	Grundsätzliches	105
I.2	Historie	107
II.	Die Rechtsfolgen des § 1a AsylbLG	108
II.1	Anspruchsausschlüsse	108
II.2	Leistungsanspruch nur zur Erhaltung des Kernbereichs der physischen Existenz	109
II.3	Im Regelfall Sachleistungen	112
II.4	Weitere Bedarfe im Einzelfall	116

III.	Die Tatbestände des § 1a AsylbLG	118
III.1	§ 1a Abs. 1 AsylbLG	118
III.2	§ 1a Abs. 2 AsylbLG	122
III.3	§ 1a Abs. 3 S. 1, 2 AsylbLG	124
III.4	§ 1a Abs. 3 S. 3 AsylbLG	135
III.5	§ 1a Abs. 4 S. 1 AsylbLG	136
III.6	§ 1a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und 2 AsylbLG	139
III.7	§ 1a Abs. 5 AsylbLG	140
III.8	§ 1a Abs. 6 AsylbLG	148
III.9	§ 1a Abs. 7 AsylbLG	149
IV.	Befristung nach § 14 AsylbLG	151
IV.1	Erstanwendung von § 1a AsylbLG	151
IV.2	Verlängerung	151
V.	Weitere Leistungsminderungen	154
V.1	Bis zur Ausstellung eines Ankunftsnachweises, § 11 Abs. 2a S. 1 AsylbLG	154
V.2	Bei Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung, § 11 Abs. 2 S. 1, 3 AsylbLG	155
V.3	Bei Verstoß gegen Wohnsitzauflage, § 11 Abs. 2 S. 2, 3 AsylbLG	159
V.4	§§ 5–5b AsylbLG	159
V.5	Überbrückungsleistungen bei Schutzstatus in anderem EU-Staat, § 1 Abs. 4 AsylbLG	159
Teil V	– Bildung und Teilhabe	171
I.	Allgemeine Voraussetzungen	172
I.1	Personeller Anwendungsbereich	172
I.2	Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG	172
I.3	Antragserfordernis	173
II.	Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe	173
III.	Berechtigte Selbsthilfe	173
Teil VI	– Medizinische Versorgung	177
I.	Gesundheitsversorgung bei Leistungen nach § 3 AsylbLG	178
I.1	Bedarfe der medizinischen Versorgung, § 4 AsylbLG	178
I.2	Ergänzende Gesundheitsleistungen, § 6 AsylbLG	181
I.3.	Schwerbehinderung	188
I.4	Notfallversorgung, § 6a AsylbLG	189
I.5.	Die elektronische Gesundheitskarte	192
I.6	Verfassungsrechtliche, europarechtliche und völkerrechtliche Bedenken	193
II.	Gesundheitsversorgung bei Leistungen nach § 2 AsylbLG	199
III.	Gesundheitsversorgung bei Leistungsbezug nach § 1a AsylbLG	200
Teil VII	– Sonstige Leistungen	205
I.	Die sonstigen Leistungen	205
I.1	Zur Sicherung des Lebensunterhalts	205
I.2	Zur Sicherung der Gesundheit	208
I.3	Besondere Bedürfnisse von Kindern	208

Inhalt

I.4	Verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten	209
II.	Rechtsfolgen	213
II.1	Ermessen	213
II.2	Ermessensreduzierung auf Null	213
II.3	Sachleistungen vor Geldleistungen	215
Teil VIII – Anrechnung von Einkommen und Vermögen/Nachranggrundsatz		219
I.	Einkommensanrechnung	219
I.1.	Leistungsberechtigung nach § 3 oder § 1a AsylbLG	219
I.2.	Die gemischte Bedarfsgemeinschaft	228
I.3.	Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG	231
II.	Vermögensanrechnung	231
II.1.	Leistungsberechtigung nach § 3 und § 1a AsylbLG	231
II.2.	Anspruchsüberleitung auf die Behörde	234
II.3.	Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG	235
III.	Erstattungen für Sachleistungen	235
III.1.	Wer kann betroffen sein?	235
III.2.	Erstattungsumfang	235
IV.	Der Nachranggrundsatz	237
IV.1.	Kirchenasyl	238
IV.2.	Verpflichtungserklärung	239
IV.3.	Unterhaltsansprüche	240
Teil IX – Sicherheitsleistungen		243
I.	Anwendungsbereich	243
II.	Zuständige Behörde	243
III.	Bei wem darf sichergestellt werden?	244
IV.	Was wird gesichert?	244
V.	Womit wird gesichert?	245
VI.	Verfahren	246
VI.1	Verwaltungsakt	246
VI.2	Ermessen	246
VI.3	Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage	246
VII.	Vollstreckung	246
VII.1	Sofortige Vollstreckung	247
VII.2	Unmittelbarer Zwang	248
VIII.	Verwahrung des Vermögens	249
Teil X – AsylbLG und Ausbildung		251
I.	Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG	251
II.	Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG	252
II.1	Rechtslage bis zum 31.8.2019	252
II.2	Rechtslage seit 1.9.2019	252
Teil XI – Arbeits- und Integrationsmaßnahmen		257
I.	Arbeitsgelegenheiten	257
I.1	In Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen	257
II.	Sonstige Maßnahmen zur Integration	263

Teil XII – Verfahrensregeln	267
I. Beratung und Aufklärung	267
I.1 Allgemeine Beratungs- und Aufklärungspflichten	267
I.2 Besondere Beratungs- und Aufklärungspflichten während dem Asylverfahren	268
II. Kenntnisnahmegrundsatz statt Antragsgrundsatz	268
II.1 Kenntnis	268
II.2 Leistungsträger	270
II.3 Europarecht	270
III. Meldepflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	272
IV. Mitwirkungspflichten	272
V. Überprüfung von bestandskräftigen rechtswidrigen, belastenden Verwaltungsakten	275
V.1 Zeitliche Begrenzung der rückwirkenden Korrektur	276
V.2 Nachzahlungen nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit?	278
V.3 Zuständige Behörde	279
VI. Rücknahme eines bestandskräftigen rechtswidrigen, begünstigenden Verwaltungsaktes	279
VII. Aufhebung eines bestandskräftigen Dauer-Verwaltungsaktes bei Änderung der Verhältnisse	279
VIII. Auskunftspflichten von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen	281
VIII.1 § 99 SGB X	281
VIII.2 § 117 SGB XII	281
IX. Erstattungsansprüche von Leistungsbehörden untereinander	282
X. Automatisierter Datenabgleich	283
XI. Landesrechtliche Regelungen für die Durchführung des AsylbLG	284
XII. Örtliche Zuständigkeit	285
XII.1 Zuständigkeit nach Verteilung oder Zuweisung	285
XII.2 Zuständigkeit nach tatsächlichem Aufenthaltsort	286
XII.3 Zuständigkeit bei Aufenthalt in Einrichtungen	286
XII.4 Kostenerstattung zwischen zuständiger und unzuständiger Behörde	289
XIII. Ergänzende Bestimmungen	289
XIII.1 Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme	289
XIII.2 Datenabgleich mit der Ausländerbehörde und dem Ausländerzentralregister	290
XIII.3 Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage	290
XIV. Ausgewählte sozialrechtliche Regeln, die im AsylbLG nicht gelten	291
XIV.1 Vorläufige Leistungsbewilligung	291
XIV.2 Verzinsung von Nachzahlungen	292
XIV.3 Verzicht	292
XIV.4 Aufrechnung	293
XIV.5 Verrechnung	295
Teil XIII – Rechtsschutz	301
I. Ausgangsverfahren	301
I.1 Anhörung	302
I.2 Bekanntgabe	302

Inhalt

I.3	Rechtsbehelfsbelehrung	303
II.	Widerspruchsverfahren	305
II.1	Widerspruchsfrist	305
II.2	Richtige Form	307
II.3	Begründung und Streitgegenstand	308
II.4	Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid	309
III.	Überprüfungsverfahren	310
IV.	Untätigkeitsklage	311
V.	Klageverfahren	312
V.1	Klagefrist	312
V.2.	Wo muss geklagt werden?	312
V.3	Klageform	312
V.4	Inhalte der Klageschrift	313
V.5	Kein Wegfall von Ansprüchen durch Wegfall der Bedürftigkeit	313
V.6	Schriftliches Verfahren	314
V.7	Erörterungstermin und/oder mündliche Verhandlung	314
V.8	Entscheidung des Gerichts	314
V.9	Berufung	315
V.10	Revision	319
VI.	Eilrechtsschutzverfahren	320
VI.1	Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung	320
VI.2	Einstweilige Anordnung	321
VI.3	Beschwerde	325
VII.	Verzögerungsentschädigung	325
VIII.	Strategische Prozessführung	328
IX.	Verfassungsbeschwerdeverfahren	329
X.	Kosten des Rechtsschutzes	329
X.1	Beratungshilfe	331
X.2	Prozesskostenhilfe	331
	Stichwortverzeichnis	337
	Bereits erschienen in der Reihe KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT	341

Einleitung

Ich bin Rechtsanwalt in Berlin und Fachanwalt für Sozialrecht. 2004 begann meine Berufstätigkeit in der Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins, wo ich unter anderem für Migrationsrecht und Sozialrecht zuständig war. Anfang 2005 habe ich mich dann als Rechtsanwalt selbstständig gemacht und im Schwerpunkt Migrationsrecht betrieben sowie „nebenbei“ Sozialrecht. Schrittweise hat sich dann der Schwerpunkt zum Sozialrecht verschoben, welches ich aktuell fast ausschließlich betreibe. Während meiner gesamten Berufstätigkeit war und bin ich vor allem mit den Schnittstellen des Migrations- und Sozialrechts befasst. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) steht dabei im Mittelpunkt.

Wenn man als Rechtsanwalt AsylbLG-Fälle bearbeitet, hat man zwangsläufig viel mit Sozialarbeiter:innen zu tun. Aus der Zusammenarbeit mit vielen engagierten Sozialarbeiter:innen und aus Seminaren, die ich für Sozialarbeiter:innen gegeben habe, entstand der Antrieb, ein Lehrbuch für die Soziale Arbeit zu schreiben. Der Bedarf, das AsylbLG und die darauf beruhenden Bescheide besser zu verstehen, scheint groß zu sein. Ich hoffe sehr, dass dieses Buch dazu beitragen kann, diesen Bedarf so gut wie möglich abzudecken.

Da es darum geht, juristische Sachverhalte für die Soziale Arbeit aufzubereiten, bemühe ich mich, die Dinge möglichst „unjuristisch“ zu erklären. Ich weiß, dass beispielsweise die Nennung und Zitierung von Paragrafen außerhalb der Juristerei nahezu als Tabu gilt. Behörden, Sozialverbände, Beratungsvereine etc. vermeiden es meist tunlich, Paragrafen zu nennen, wenn sie juristische Sachverhalte erklären. Dadurch bleibt aber, meiner Ansicht nach, der Zugang zum Recht teilweise verschlossen. Viele Paragrafen sind zwar durchaus so kompliziert verfasst, dass selbst die Expert:innen des entsprechenden Rechtsgebietes kaum verstehen, was da eigentlich geschrieben steht – sehr viele Paragrafen sind aber auch sehr einfach und gut lesbar. Und vor allem das AsylbLG ist doch ein eher schlichtes Gesetz.

Kurz: Ich werde immer wieder auch Paragrafen nennen und zitieren (zurückhaltend!) und es wird auch viele Verweise auf Rechtsprechung geben. Ich finde es wichtig, dass auch Sozialarbeiter:innen wissen, wo etwas geregelt ist, um selbst nachlesen zu können. Da ich als Kind lange Mathematik-Physik-Lehrer werden wollte, hier ein Vergleich: Wenn man die spektakuläre Astrophysik erklären will, kann man das zwar ohne Mathematik einigermaßen veranschaulichen – um sie aber wirklich verstehen zu können, muss ein Minimum an Mathematik auch dabei sein und wenn es nur die berühmte Formel $E = mc^2$ ist. Ähnlich ist es hier: Ohne Paragrafen, Rechtsprechung und ein Minimum an „Jurist:innen-Sprache“ kann man einiges veranschaulichen, wirkliches Verständnis kann aber nur aufkommen, wenn man zumindest einmal das Gesetz, um das es geht, gelesen hat.

I. Überblick zur Historie

Das Asylbewerberleistungsgesetz trat am 1. November 1993 in Kraft. Es war Teil des sogenannten Asylkompromisses, mit dem vor allem erhebliche Einschränkungen des Asylrechts vollzogen wurden. Hintergrund waren Spitzenwerte der Zu-

Einleitung

wanderung von Geflüchteten¹ und die massive Zunahme rechtsextremer Gewalt² gegen Geflüchtete.

Das damals neue AsylbLG setzte die Leistungen für einen alleinstehenden Erwachsenen auf monatlich 360 DM³ (physisches Existenzminimum) bzw. 80 DM⁴ (soziokulturelles Existenzminimum) fest (später insgesamt 225 EUR).⁵ Trotz einer gesetzlichen Vorgabe, dass dieser Leistungssatz jährlich anzupassen sei, erfolgte bis 2012 zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nie eine Anpassung. Dadurch wuchs die Differenz der Leistungen nach dem AsylbLG zu den Leistungen des „Existenzsicherungsrechts“ immer dramatischer an (BVerfG vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 26ff. und 87ff.).

Seit dem 1. September 1998 konnten die ohnehin schon sehr niedrigen Leistungen weiter gemindert werden, da der § 1a AsylbLG eingeführt wurde. Bis zum 23. Oktober 2015 bestand diese Möglichkeit für zwei Tatbestände: a) wenn der Vorwurf erhoben werden konnte, dass die Einreise zum Zweck des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG erfolgte; b) dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus vom Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden konnten. Mittlerweile wurden die Möglichkeiten der Leistungsminderung auf über 20 Tatbestände ausgeweitet (→ Teil IV Anspruchseinschränkungen).

Mit Urteil vom 18. Juli 2012 stellte das BVerfG fest, dass die regulären Leistungen des AsylbLG (225 EUR monatlich) verfassungswidrig waren (BVerfG vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10). Das BVerfG verpflichtete den Gesetzgeber, unverzüglich eine Neuregelung zu schaffen und ordnete bis dahin eine Übergangsregelung an (BVerfG vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 98ff.). Wäre diese Übergangsregelung bis zum Jahr 2022 fortgeschrieben worden, entspräche dies monatlichen Leistungen für einen alleinstehenden Erwachsenen in Höhe von ca. 416 EUR. Tatsächlich ist es dem Gesetzgeber jedoch gelungen, die Leistungshöhe auf monatlich 367 EUR (Stand 2022) bzw. für in Sammelunterkünften Untergebrachte auf 330 EUR (Stand 2022) herunterzurechnen.

Die vom BVerfG angemahnte Neuregelung des Gesetzes erfolgte zum 1. März 2015. Schon zum 24. Oktober 2015 folgte die nächste Änderung durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (BGBI 2015, Nr. 40, S. 1722–1735), mit der vor allem die Möglichkeiten für Leistungsminderungen ausgeweitet wurden. Keine 5 Monate später folgte das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (BGBI 2016, Nr. 12, S. 390–393), das zum 17. März 2016 wirksam wurde und die Grundleistungen absenkte. Das Integrationsgesetz (BGBI 2016, Nr. 39, S. 1939–1949) trat zum 6. August 2016 in Kraft und brachte vor allem Änderungen und Neuerungen zu verschiedenen

1 Asylanträge in Deutschland (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): 1990: 193.063; 1991: 256.112; 192: 438.191; 1993: 322.599; größte Gruppe der Geflüchteten kam aus dem ehemaligen Jugoslawien.

2 Schlimmste/bekannteste rechtsextreme Anschläge: Hoyerswerda, September 1991; Rostock-Lichtenhagen, August 1992; Mölln, November 1992; Solingen, Mai 1993.

3 Entspricht 184,07 EUR

4 Entspricht 40,90 EUR

5 Wenn nichts anderes angegeben wird, handelt es sich bei Bedarfssätzen stets um solche für erwachsene Alleinstehende/Alleinerziehende.

Integrationsmaßnahmen in das AsylbLG ein. Schließlich kam es 2019 zu zwei sehr kurz hintereinander in Kraft tretenden wesentlichen Änderungen durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (in Kraft: 21.8.2019; BGBl I 2019, Nr. 31, S. 1294–1306) und das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (in Kraft: 1.9.2019; 2019, Nr. 31, S. 129–1293). Diese beiden Gesetze ordneten vor allem die Grundbedarfe grundlegend neu (→ Teil II Grundbedarfsdeckung) und schufen weitgehende neue Möglichkeiten zur Leistungsminderung (→ Teil IV Anspruchseinschränkungen, III.). Schließlich wurden mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021 (BGBl I 2020, Nr. 61, S. 2855–2862) die Beträge für die Grundbedarfe in § 3a AsylbLG zum 1. Januar 2021 fortgeschrieben und mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 (BGBl I 2021, Nr. 68, S. 4389–4390) wurden die Leistungen zum 1. Januar 2022 um 0,76 % angehoben.

Übersicht zur Entwicklung der Grundbedarfe:

	Grundbedarf § 3 AsylbLG	Regelsatz SGB II/XII
1.11.1993 – 31.12.2010	225,00	252,58 bis 359,00
1.1.2011 – 31.12.2011	336,00	364,00
1.1.2012 – 31.12.2012	345,00	374,00
1.1.2013 – 31.12.2013	354,00	382,00
1.1.2014 – 31.12.2014	362,00	391,00
1.1.2015 – 28.2.2015	370,00	399,00
1.3.2015 – 23.10.2015	352,00	399,00
24.10.2015 – 31.12.2015	359,00	399,00
1.1.2016 – 16.3.2016	364,00	404,00
17.3.2016 – 31.12.2016	354,00	404,00
1.1.2017 – 31.12.2017	354,00 (358,00*)	409,00
1.1.2018 – 31.12.2018	354,00 (364,00*)	416,00
1.1.2019 – 31.8.2019	354,00 (371,00*)	424,00
1.9.2019 – 31.12.2019	344,00	424,00
1.1.2020 – 31.12.2020	351,00	432,00
1.1.2021 – 31.12.2021	364,00	446,00
1.1.2022 – 31.12.2022	367,00	449,00
ab 1.1.2023	410,00	502,00

* Erklärung → Teil II Grundbedarfsdeckung, II.5

II. Was könnte ein Asylbewerberleistungsgesetz leisten?

„Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann.“ (BVerfG vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, Leitsatz 3).

Das BVerfG verbietet es nicht, ein Sondergesetz zur Regelung von Sozialleistungen für eine Gruppe bestimmter Ausländer zu schaffen. Die Vorgabe ist jedoch, dass ein solches Gesetz ausschließlich an den Bedarfen für existenznotwendige Leistungen orientiert sein muss und dass die Menschenwürde nicht migrationspolitisch relativiert werden darf (BVerfG vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 95).

Das AsylbLG rechtfertigt sich vor allem aus dem vermeintlichen Umstand, dass die Leistungsberechtigten nur vorübergehend in Deutschland verbleiben bzw. ihr Aufenthaltsstatus in Deutschland noch nicht ausreichend verfestigt sei. Wenn für diese Gruppe von Ausländern⁶ unbedingt ein Sondergesetz für soziale Leistungen gelten soll, dann sollte sich ein solches Gesetz auf den Abbau von Barrieren zur Teilhabe am Leben in Deutschland konzentrieren.

Die zentrale Aufgabe des Sozialrechts ist es schließlich, allen Menschen, die sich in Deutschland aufhalten, einen möglichst barrierefreien Zugang zur Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Die typischen Barrieren, die sich für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG ergeben, sind die nicht ausreichenden Sprachkenntnisse; die nicht ausreichenden Kenntnisse „gesellschaftlicher Werte“ und der Rechtsordnung; unzureichende soziale Kontakte; Rassismus und Hürden beim Zugang zu Bildung und Arbeit. Zur Überwindung all dieser Barrieren gibt es zahlreiche mehr oder weniger gut geeignete Regelungen, vor allem im Aufenthaltsgesetz und im SGB III. Kernaufgabe des AsylbLG sollte es daher sein, den Zugang zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu regeln. Ohne eine gesicherte menschenwürdige Existenz ist eine adäquate und selbstbestimmte Teilhabe am Leben schließlich nicht denkbar.

Es wäre also zunächst umfassend zu ermitteln, welche Bedarfe für die Leistungsberechtigten nach AsylbLG tatsächlich typischerweise bestehen, um ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Ausgangspunkt kann dabei nur § 5 RBEG sein, der die grundsätzlichen Bedarfe für eine menschenwürdige Existenz benennt (→ siehe IV.1). Eine solche Ermittlung kann durchaus ergeben, dass die Bedarfssätze für Leistungsberechtigte nach AsylbLG unterschiedlich zu denen im SGB II/XII sind. Einige Bedarfe aus dem Regelsatz von SGB II/XII können objektiv für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht anfallen (beispielsweise Kosten für Personalausweis), andere Bedarfe fallen nur bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG an und wieder andere Bedarfe müssen höher oder niedriger bemessen

⁶ Vgl. § 1 Abs. 1 AsylbLG

Teil V – Bildung und Teilhabe

Zusammenfassung

Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe umfassen Kosten für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hier werden die Besonderheiten dargestellt, die sich dazu aus dem AsylbLG ergeben.

Leistungen zur Bildung und Teilhabe waren für leistungsbeziehende Kinder und Jugendliche nach dem AsylbLG lange Zeit kaum erreichbar. Solche Leistungen konnten bestenfalls über § 6 Abs. 1 AsylbLG beantragt werden. Die entsprechenden Bedarfe mussten dann aber konkret benannt werden und die Behörden konnten nach Ermessen bewilligen oder ablehnen. Mit der Neuregelung des AsylbLG zum 1.3.2015 wurde erstmals ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe geschaffen. Das geht auf die wichtige AsylbLG-Entscheidung des BVerfG (vom 12.7.2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 96) zurück. Das BVerfG stellte fest, dass im alten AsylbLG eine Regelung fehlte, wonach bei Kindern und Jugendlichen auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft als Anspruch gesichert werden. „Eine Regelung zur Existenzsicherung hat vor der Verfassung nur Bestand, wenn Bedarfe durch Anspruchsnormen gesichert werden.“ Damit stellte das BVerfG zum einen klar, dass die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zum menschenwürdigen Existenzminimum gehören und dass solche Bedarfe stets durch einen eindeutigen Anspruch zu sichern sind und bloße Ermessensnormen nicht ausreichen können.

Durchaus interessant ist die Begründung des Gesetzgebers zur Einführung des Anspruchs auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BT-Drs. 18/2592, 24): „Weiteres Ziel ist es, grundlegende Bildungs- und Teilhabechancen rechtzeitig zu eröffnen. Ein verbesserter Bildungsstand kann helfen, späteren Integrationsproblemen vorzubeugen. Da viele Lernprozesse stark altersgebunden sind, ist es auch geboten, die Ansprüche bereits zu einem Zeitpunkt zu erfüllen, in dem noch nicht feststeht, ob sich der Aufenthalt der Leistungsberechtigten im Bundesgebiet dauerhaft verfestigen wird.“

Das ist vor allem deshalb interessant, weil die gesamte Konstruktion der Grundbedarfe nach § 3 AsylbLG mit dem vermeintlich nur vorübergehenden Aufenthalt der Betroffenen begründet wird. Wegen dieses nur vorübergehenden Aufenthaltes würde kein Integrationsbedarf bestehen. Hier erkennt der Gesetzgeber aber ausdrücklich an, dass zumindest für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Beginn des Aufenthalts in Deutschland an ein Integrationsbedarf besteht. Wenn die Betroffenen schließlich länger in Deutschland bleiben, wäre es unverzeihlich, Monate oder sogar Jahre verschwendet zu haben und wenn die Betroffenen tatsächlich nach kurzem Aufenthalt in Deutschland wieder ausreisen (müssen), dann hat der Zugang zu Bildung und Teilhabe jedenfalls niemandem geschadet.

Teil V – Bildung und Teilhabe

In der Konsequenz müssten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eigentlich auch von Anfang an Zugang zum „normalen“ Existenzminimum (Analogeleistungen) haben. Diese Konsequenz will der Gesetzgeber aber nicht ziehen.

I. Allgemeine Voraussetzungen

I.1 Personeller Anwendungsbereich

Das Gesetz¹²⁰ spricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Damit verwendet das AsylbLG die gleiche Formulierung wie sie im SGB II¹²¹ für den Anspruch auf Bildung und Teilhabe zu finden ist. Als Kind gelten alle Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Im Anschluss, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, spricht das Gesetz von Jugendlichen. Bei dem Begriff „junge Erwachsene“ ist nicht auf die Begrifflichkeit des SGB VIII¹²² zurückzugreifen, sondern auf die des SGB II. Dort liegt die Altersgrenze bei der Vollendung des 25. Lebensjahres.

Eine weitere Einschränkung bezüglich des Lebensalters ergibt sich aus § 34 Abs. 7 SGB XII für Ansprüche zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hier sind nur Kinder und Jugendliche leistungsberechtigt (junge Erwachsene also nicht).

I.2 Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG

Ansprüche auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 3 Abs. 4 AsylbLG haben nur Betroffene, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind.

Wichtig ist, dass es hier auf die Leistungsberechtigung und nicht auf den tatsächlichen Leistungsbezug ankommt. Leistungen zur Bildung und Teilhabe können also auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten, die grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 AsylbLG fallen, aber keine Geldleistungen beziehen (beispielsweise weil das Einkommen der Eltern den Grundbedarf deckt). Ausreichend ist dann, dass jedenfalls die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden können.

Beispiel: A ist 16 Jahre alt und im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Seine alleinerziehende Mutter arbeitet und verdient ausreichend Geld, sodass die Grundbedarfe (§§ 3, 3a AsylbLG) gerade so aus eigenem Einkommen gedeckt sind.

Nun steht eine mehrtägige Klassenfahrt an, an der A natürlich unbedingt teilnehmen will. Der Kostenbeitrag beträgt 300 EUR.

A hat hier Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt durch das Sozialamt. Er ist leistungsberechtigt nach dem AsylbLG und er kann die Kosten für die Klassenfahrt nicht aus eigenen Mitteln aufbringen. Dass er monatlich keine Leistungen bezieht, ist unerheblich.

120 § 3 Abs. 4 AsylbLG

121 § 28 Abs. 1 S. 1 SGB II

122 § 7 SGB VIII: Altersgrenze für „junge Erwachsene“ bei Vollendung des 27. Lebensjahres

I.3 Antragserfordernis

Für fast alle Leistungen zur Bildung und Teilhabe besteht ein Antragserfordernis. Das bedeutet eine Abweichung vom Kenntnisgrundsatz¹²³ und es könnte darüber diskutiert werden, ob die Verweisung von § 3 Abs. 4 AsylbLG zu § 34a SGB XII tatsächlich auch die Regelung zum Antragserfordernis in § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII umfasst. Oder, ob nicht § 6b AsylbLG (Kenntnisgrundsatz für alle Leistungen nach § 3 AsylbLG) dafür spricht, dass die Regelungen zum Antragserfordernis nach § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII hier nicht gilt. Diese Diskussion dürfte aber praktisch kaum relevant sein und soll daher hier nicht geführt werden. Es ist also davon auszugehen, dass für folgende Leistungen Anträge erforderlich sind:

- Kosten für Schulausflüge, § 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB XII;
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten, § 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII;
- Kosten von Schülerbeförderung, § 34 Abs. 4 SGB XII;
- Kosten für Lernförderung, § 34 Abs. 5 SGB XII;
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, § 34 Abs. 6 SGB XII;
- Pauschal 15 EUR monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, soweit tatsächlich Kosten entstehen, § 34 Abs. 7 SGB XII.

Dagegen müssen die Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 SGB XII) nicht beantragt werden.

II. Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Die Leistungen entsprechen exakt denen nach SGB II/XII. Da sich hier keine Besonderheiten aus dem AsylbLG ergeben, wird auf eine detaillierte Darstellung der Leistungen und ihrer speziellen Voraussetzungen verzichtet.

III. Berechtigte Selbsthilfe

§ 34b SGB XII regelt den Fall, dass die Kosten für anfallende Bedarfe zur Bildung und Teilhabe zunächst selbst übernommen werden. In solchen Fällen kann ein Anspruch auf Kostenerstattung bestehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Voraussetzungen für eine Leistung zur Bildung und Teilhabe (außer Antragstellung) lagen zum Zeitpunkt der Selbsthilfe vor.
- Die selbst verauslagten Kosten betrafen
 - einen Schulausflug (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII) oder
 - eine mehrtägige Klassenfahrt (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII) oder
 - Lernförderung (§ 34 Abs. 5 SGB XII) oder
 - gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 34 Abs. 6 SGB XII) oder
 - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 34 Abs. 7 SGB XII).

123 § 6b AsylbLG

Teil V – Bildung und Teilhabe

- Der Zweck der Leistung konnte durch die Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen durch die Behörde ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden.

Wenn der Antrag auf die entsprechende Leistung nicht rechtzeitig gestellt werden konnte, gilt der Zeitpunkt der Selbsthilfe als Antragstellung.

Beispiel 1: Die Schulklasse des A, der §-3-AsylbLG-Leistungen bezieht, plant am 4.10.2022 für den 17.10.2022 einen Schulausflug. Dafür fällt ein Kostenbeitrag pro Schüler:in von 50 EUR an. A beantragt am 5.10.2022 die Kostenübernahme. Am Donnerstag, den 13.10.2022, liegt immer noch keine Reaktion der Behörde vor, obwohl die Eltern von A schon zweimal nachgefragt haben. Die Lehrerin von A erklärt, dass A nicht am Schulausflug teilnehmen könne, wenn nicht am 14.10.2022 die 50 EUR gezahlt seien.

Die Eltern von A leihen sich daher schnell 50 EUR von einem Freund und übergeben das Geld am 14.10.2022 an die Lehrerin.

Die Quittung über die 50 EUR reichen die Eltern am 17.10.2022 beim Sozialamt ein und verlangen die Erstattung. Der Anspruch dazu ergibt sich aus § 3 Abs. 4 AsylbLG in Verbindung mit § 34b SGB XII. Die Antragstellung erfolgte rechtzeitig – die Eltern haben sogar zweimal nachgefragt und ohne die Selbsthilfe wäre der Zweck der Leistung nicht mehr erreichbar gewesen.

Beispiel 2: B lebt mit ihren Eltern in einem kleinen Ort und die Familie bezieht Leistungen nach § 3 AsylbLG. B ist Schülerin und ihre Schule gab ihr einen Brief für die Eltern mit, aus dem sich ergibt, dass B dringend eine Lernförderung in Deutsch und Mathematik/Physik braucht, um die schulrechtlich festgelegten, wesentlichen Lernziele zu erreichen.

B legt den Brief ihren Eltern Freitagnachmittag vor. Die Eltern machen sich sofort auf die Suche nach einer geeigneten Lernförderung und stellen fest, dass es nur einen geeigneten Anbieter in ihrem Ort gibt. Dieser Anbieter teilt mit, dass er die gewünschte Lernförderung kurzfristig anbieten kann, wenn eine erste Barzahlung und die Vertragsunterzeichnung noch am Samstag bis 12 Uhr erfolgen. Versuche der Eltern, den Anbieter zu überreden, auf eine Kostenübernahme durch das Sozialamt zu warten, scheitern. Der Anbieter macht deutlich, dass nur sofort oder erst wieder ab dem nächsten Schuljahr die Lernförderung angeboten werden könne.

Die Eltern von B leihen sich Geld von Freunden und erledigen die Zahlung und die Vertragsunterzeichnung fristgerecht. Am folgenden Montag beantragen sie die Kostenübernahme für die Lernförderung und die Erstattung der bereits erbrachten Zahlung beim Sozialamt.

Auch hier besteht ein Anspruch aus § 3 Abs. 4 AsylbLG in Verbindung mit § 34b SGB XII. Eine rechtzeitige Antragstellung war unmöglich und der Zweck der Lernförderung kann nur erreicht werden, wenn die Förderung

Teil VIII – Anrechnung von Einkommen und Vermögen/ Nachranggrundsatz

Zusammenfassung

Allgemein bekannt ist, dass staatliche existenzsichernde Leistungen immer nur dann gewährt werden, wenn die existenziellen Bedarfe nicht auf andere Weise gedeckt werden können. Die spannenden Fragen sind also, wie sich Einkommen und/oder Vermögen oder sonstige Bedarfsdeckungen durch Dritte auf den Leistungsanspruch auswirken. Diese Fragen werden hier beleuchtet.

I. Einkommensanrechnung

I.1. Leistungsberechtigung nach § 3 oder § 1a AsylbLG

Hier regelt § 7 Abs. 1–3 AsylbLG, welches Einkommen von wem wie anzurechnen ist.

§ 7 AsylbLG enthält keine Definition da, was eigentlich unter dem Begriff „Einkommen“ zu verstehen sein soll. Immerhin wird in § 7 Abs. 2 AsylbLG aber definiert, was nicht als Einkommen gewertet werden darf. Die Rechtsprechung behilft sich damit, dass pragmatisch erklärt wird, dass der sozialhilferechtliche Einkommensbegriff¹⁶⁶ gelten soll (BSG vom 24.5.2012 – B 9 V 2/11 R): „Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.“ Das ist keineswegs selbstverständlich, denn das AsylbLG hat schließlich den Anspruch, von der Sozialhilfe abweichende Regelungen zu treffen. Die Selbstverständlichkeit, mit der die Rechtsprechung hier auf eine Regelung des SGB XII zurückgreift, kann also durchaus kritisch hinterfragt werden. Die Auswirkungen verschiedener Einkommensbegriffe können schließlich durchaus drastisch sein.

Beispiel: A ist hilfebedürftig. Nun erhält sie von einem Verehrer eine Goldkette im Wert von 150 EUR mit einer persönlichen Gravur.

Wenn A Leistungen nach SGB II bezieht: Die Goldkette würde als Vermögen gewertet werden, da nach § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II nur Einkünfte in Geld als Einkommen gelten. Die Kette ist kein Geld, daher gilt sie im SGB II als Vermögen. Nach den Vermögensanrechnungsregelungen wäre die Kette für den Leistungsbezug grundsätzlich irrelevant.

Wenn A Leistungen nach SGB XII bezieht: Hier gelten nach § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII auch Einkünfte in Geldeswert als Einkommen, sodass die Kette Einkommen wäre. Da die Kette einen Wert von 150 EUR hat, würde dieser Wert als leistungsminderndes Einkommen berücksichtigt werden.

Wenn A Leistungen nach AsylbLG bezieht: Hier wird in der Praxis ganz selbstverständlich die Regelung aus dem SGB XII entnommen, obwohl das AsylbLG keine eigene Einkommensdefinition hat. Auch hier würden die 150 EUR also die Leistungen von A mindern.

166 § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII

Teil VIII – Anrechnung von Einkommen und Vermögen/Nachranggrundsatz

Dass die Kette hier einen emotionalen Wert und eine persönliche Gravur hat, ist irrelevant. Es zählt allein das, was die Kette auf dem aktuellen Markt an Geld einbringen kann (Verkehrswert).

Unabhängig von der Frage, wie überzeugend das nun ist, gilt in der Praxis: Alles, was an Geld oder Geldeswert im Leistungszeitraum zufließt, ist als Einkommen in dem Monat des Zuflusses zu werten (Zuflussprinzip). Alles, was bereits vor dem Leistungszeitraum¹⁶⁷ vorhanden war, ist als Vermögen zu werten.

Beispiel: B bezieht monatlich Leistungen von 330 EUR nach § 3 AsylbLG. Er gewinnt im Oktober 500 EUR bei einem Gewinnspiel. Das Geld fließt ihm im Oktober zu, sodass der Leistungsanspruch vollständig entfällt und noch 170 EUR übrig bleiben.

Im November hat B also noch die übrigen 170 EUR, die jetzt aber Vermögen geworden sind – das Geld war zum Beginn des Leistungszeitraums November bereits vorhanden. Für Vermögen gilt ein Freibetrag von 200 EUR (§ 7 Abs. 5 AsylbLG), sodass die 170 EUR nicht auf die Leistungen angerechnet werden dürfen¹⁶⁸.

a) Auf wessen Einkommen kommt es an?

Aus dem Gesetz ergibt sich, dass es auf das Einkommen der Leistungsberechtigten selbst und auf das Einkommen der Familienangehörigen im selben Haushalt ankommt (§ 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG).

aa) Familienangehörige

Was unter „Familienangehörige“ zu verstehen sein soll, verrät das AsylbLG nicht. Einmal mehr zeigt der Gesetzgeber durch fehlende Sorgfalt, dass sein Interesse an gut handhabbaren Regelungen im AsylbLG äußerst gering ist. Die Folge ist, dass sich unterschiedliche Begriffsvorstellungen entwickelt haben:

In § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG findet sich eine Definition für Familienangehörige. Danach ist nur die Kernfamilie gemeint: Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder. Daher wird vertreten, dass auch in § 7 AsylbLG nur dieser enge Begriff gemeint sein kann (LSG NRW vom 21.9.2010 – L 20 B 50/09 AY ER). Partner:innen in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft/Beziehung/Verbindung, zählen auch zu den Familienangehörigen.¹⁶⁹

Gegen den engen Begriff der Familienangehörigen wurde früher gesagt, dass auch in anderen Normen des AsylbLG Familienangehörige in Bezug genommen wurden. Bei den anderen Normen wurde aber ausdrücklich gesagt, dass es um Familienangehörige im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG gehen soll. Dadurch, dass § 7 AsylbLG nun nur von „Familienangehörigen“ spricht, müsste man daraus schließen, dass hier alle Familienangehörigen gemeint sein sollen; also alle irgendwie

¹⁶⁷ Gemeint ist jeweils ein Leistungsmonat.

¹⁶⁸ Davon ausgehend, dass kein weiteres Vermögen vorhanden ist.

¹⁶⁹ § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG iVm § 20 SGB XII

Verwandten (OVG NRW vom 1.3.2004 – 12 A 3543/01). Grundsätzlich wäre die Verwendung dieses sehr weiten Familienbegriffs auch heute noch vertretbar, wird aber kaum noch vertreten.

Das BSG hat sich für den engen Familienangehörigenbegriff entschieden und das damit begründet, dass das AsylbLG und das SGB XII auf einer gemeinsamen Grundkonzeption beruhen würden und daher stets auf das SGB XII zurückzugreifen sei, wenn sich im AsylbLG keine (handhabbare) Regelung finde.¹⁷⁰ In § 27 Abs. 2 SGB XII werden Familienangehörige als Ehegatten oder Lebenspartner und für minderjährige und unverheiratete Kinder die Eltern definiert.

Beispiel: C lebt mit einer Duldung seit 10 Monaten in Deutschland und ist daher leistungsberechtigt nach § 3 AsylbLG. C hat eine volljährige erwerbstätige Tochter in Deutschland, bei der sie untergekommen ist und dort auf der Couch schläft.

Das Sozialamt fordert Einkommensnachweise von der erwachsenen Tochter, da deren Einkommen als Einkommen einer Familienangehörigen auf die Leistungen von C anzurechnen sei.

Das Vorgehen des Sozialamtes ist falsch, da nach der Lösung des BSG erwachsene Kinder keine Familienangehörigen ihrer Eltern im Sinne des § 7 AsylbLG sind (LSG Berlin-Brandenburg vom 10.4.2018 – L 15 AY 5/18 B ER).

Seit dem 1.9.2019 findet sich in § 3a AsylbLG¹⁷¹ ein Grundbedarfssatz für unter 25-jährige Erwachsene, die unverheiratet mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Wohnung leben. Daraus wird teilweise geschlussfolgert, dass damit auch die Eltern von unter 25-jährigen Erwachsenen als Familienangehörige anzusehen sein sollen (Krauß 2020: Rn. 15). Das wäre dann aber auch nur für Konstellationen anzunehmen, in denen die Familie eine eigene Wohnung bewohnt. Auch nach dieser Ansicht bleibt das Einkommen der erwachsenen Kinder irrelevant für die Leistungen der Eltern – es geht allein um eine eventuelle Berücksichtigung des Einkommens der Eltern bei den Kindern.

Beispiel: D ist 24 Jahre alt und lebt mit ihrer Mutter in einer Gemeinschaftsunterkunft. Beide sind grundsätzlich leistungsberechtigt nach § 3 AsylbLG. Die Mutter bezieht Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit mit dem sie für sich selbst sorgen kann und keine Leistungen nach AsylbLG beanspruchen muss.

Wenn die beschriebene Ansicht generell auf Kinder unter 25 anzuwenden wäre, dann wäre das Einkommen der Mutter auf die Leistungen von D anzurechnen. Da sich diese Ansicht aber ausdrücklich auf § 3a AsylbLG beruft, wo zusätzlich eine eigene Wohnung als Voraussetzung genannt

170 Das gilt freilich nicht, wenn es um Leistungen geht: BSG vom 30.10.2013 – B 7 AY 2/12 R: keine analoge Anwendung von § 25 SGB XII, wenn im AsylbLG eine Nothelferregelung fehlt (heute durch § 6a AsylbLG gelöst).

171 Abs. 1 und 2, Nr. 3a

Teil VIII – Anrechnung von Einkommen und Vermögen/Nachranggrundsatz

ist, kann argumentiert werden, dass hier keine Einkommensanrechnung stattfinden darf, weil D und ihre Mutter in einer Gemeinschaftsunterkunft leben.

Überzeugen kann diese Ansicht nicht. Das BSG legt schließlich Wert auf die vermeintliche gemeinsame Grundkonzeption von SGB XII und AsylbLG. Daraus soll folgen, dass stets auf das SGB XII zurückzugreifen sei, wenn sich im AsylbLG keine (handhabbare) Regelung finde. An § 7 AsylbLG hat sich nichts geändert – der Begriff „Familienangehörige“ ist bis heute nicht definiert. Also ist auf § 27 Abs. 2 SGB XII zurückzugreifen, der nichts von unter 25-Jährigen sagt. Dass § 3a AsylbLG nun die fehlende Definition in § 7 AsylbLG teilweise konkretisieren soll, während im Übrigen weiter auf § 27 Abs. 2 SGB XII zurückzugreifen sei, erscheint doch zu sehr konstruiert. Ein Gesetz muss für die Anwender:innen verständlich bleiben. Welche Betroffenen, die unter § 1 Abs. 1 AsylbLG fallen, sollen das noch nachvollziehen können?

bb) Haushaltsgemeinschaft

Wenn der Familienangehörigenbegriff geklärt ist, ist festzustellen, ob die Familienangehörigen im selben Haushalt leben. Auch hier fehlt eine Definition des „selben Haushalts“. Und auch hier wird wieder mehr oder weniger selbstverständlich auf den Haushaltsbegriff des SGB XII zurückgegriffen.

Die Haushaltsgemeinschaft ist in § 39 SGB XII definiert. Die hier relevanten Voraussetzungen sind: a) gemeinsames Leben in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft; b) gemeinsames Wirtschaften.

Eine Wohnung besteht aus Räumen, die zum Wohnen bestimmt und dazu auch geeignet sind. Unter eine entsprechende andere Unterkunft fallen alle Räumlichkeiten, die irgendwie ein Mindestmaß an Privatheit bieten und deshalb unter den weiten Wohnungsbegriff des Art. 13 GG fallen. Sammelunterkünfte für Geflüchtete stellen daher zumindest solche Unterkünfte dar.

Ein gemeinsames Wohnen liegt vor, wenn zum einen Gemeinschaftsräume wie Küche und Bad gemeinsam genutzt werden und zusätzlich auch gewisse Dinge im Ablauf des täglichen Lebens (zum Beispiel Einnehmen von Mahlzeiten) gemeinsam erledigt werden (Becker 2020: Rn. 23). Es muss also im Wesentlichen ein gemeinsamer Tagesablauf bestehen, woraus ein gewisses Verbundensein abgeleitet werden kann. Bloße Mitbewohner:innen, die nichts Gemeinsames in der Wohnung/Unterkunft erledigen, wohnen also nicht gemeinsam. Das bloße gleichzeitige Essen in einem Essensraum oder Ähnliches genügt nicht für eine „gemeinsame Erledigung“. Das Gemeinsame muss eine gewisse Verbundenheit und Nähe widerspiegeln.

Schließlich muss auch ein gemeinsames Wirtschaften bestehen – die Haushaltsangehörigen müssen füreinander eintreten wollen.

Selbst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, gilt die Haushaltsgemeinschaft nicht für folgende Personen: a) Schwangere; b) Personen, die ihr leibliches Kind bis zur

Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben; c) Personen mit einer wesentlichen Behinderung¹⁷², die von Haushaltsmitgliedern betreut werden; d) Personen, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind¹⁷³ und von Haushaltsmitgliedern betreut werden; e) Personen, die mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind¹⁷⁴ oder denen dies droht und die von Haushaltsmitgliedern betreut werden; f) Personen, die pflegebedürftig sind¹⁷⁵ oder denen dies droht und die von Haushaltsmitgliedern betreut werden.

b) Wie wird das Einkommen angerechnet

aa) Privilegiertes Einkommen

§ 7 Abs. 2 AsylbLG definiert verschiedene Einkommensarten, die privilegiert sind – diese Einkommen bleiben also für die Einkommensanrechnung irrelevant.

Zuerst werden Leistungen nach dem AsylbLG benannt. Das ist eine logische Klarstellung, die keiner weiteren Erklärung bedarf. Damit bleiben vor allem auch Nachzahlungen unbeachtlich, die beispielsweise nach jahrelangen Klageverfahren erfolgen.

Beispiel: J ist im laufenden Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG. In den Jahren 2015 bis 2018 wurden ihm die Leistungen immer wieder nach § 1a AsylbLG gekürzt. Dagegen hatte er geklagt und nun wurde seiner Klage stattgegeben. Er erhält eine Nachzahlung von 4.000 EUR.

Das Sozialamt darf diese Nachzahlung selbstverständlich nicht als Einkommen anrechnen, weil es sich um Leistungen nach dem AsylbLG handelt.

Auch Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz¹⁷⁶ (BVG) oder nach anderen Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, sind privilegiert. Diese Grundrenten sollen jeweils einen Ausgleich für Mehrkosten und Aufwendungen bieten, die dadurch entstehen, dass eine Gesundheitsschädigung entstanden ist. Die Zahlungen dienen damit nicht der Lebensunterhaltssicherung und das ist der Grund für die Privilegierung. Denn, würden diese Zahlungen als anrechenbares Einkommen gelten, würde der Ausgleich für Mehrkosten leerlaufen und diese Mehrkosten müssten aus den Existenzsicherungsleistungen gedeckt werden. Im Ergebnis wäre also eine Unterdeckung des Existenzminimums die Folge.

Aus dem gleichen Grund ist eine Rente oder Beihilfe nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG privilegiert.

172 § 99 Abs. 1 SGB IX

173 § 99 Abs. 2 SGB IX

174 § 99 Abs. 3 SGB IX

175 § 61a SGB XII

176 Hinweis: Ab 1.1.2024 wird das BVG in dem neuen SGB XIV aufgehen.

Teil XI – Arbeits- und Integrationsmaßnahmen

Zusammenfassung

Mit Arbeits- und Integrationsmaßnahmen soll die Teilhabe am Leben: und die Integration für Geflüchtete erleichtert werden. Hier wird erklärt, unter welchen Umständen welche Maßnahmen in Betracht kommen, welche Probleme es eventuell geben kann und wie mit diesen Problemen umgegangen werden kann.

I. Arbeitsgelegenheiten

I.1 In Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen

a) Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Unterkunft

§ 5 Abs. 1 Fall 1 AsylbLG regelt die sogenannten Arbeitsgelegenheiten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. Diese Arbeiten sollen vor allem der Aufrechterhaltung und Betreibung der Unterkunft dienen. Das erscheint grundsätzlich bedenklich. Schließlich werden den Betroffenen die Regelbedarfsleistungen für Reinigung, Instandhaltung etc. mit dem Argument vorenthalten, diese Bedarfe seien durch Sachleistungen gedeckt. Wenn nun also diese Bedarfsdeckung von den Betroffenen durch eigene Arbeitsleistung erbracht wird, dann kann das als doppelte Benachteiligung gesehen werden. Es ist daher im Einzelfall genau darauf zu achten, welchem Zweck die Maßnahme dient und ob damit Regelbedarfe betroffen sind, die angeblich durch Sachleistungen abgedeckt werden.

In der Praxis wird das Problem kaum als Problem gesehen. Die Betroffenen sind in der Regel froh, etwas zu tun zu haben und sie bekommen dafür auch etwas mehr Geld. Diese Vorteile überwiegen für die Betroffenen regelmäßig so stark, dass keine Kritik am System der Arbeitsgelegenheiten aufkommt.

Für diese Arbeitsgelegenheiten gilt die Maßgabe der sogenannten Zusätzlichkeit nicht. Die Zusätzlichkeit ist im „normalen“ Sozialrecht stets eine Einschränkung zur Verhinderung von unzulässigen Eingriffen in den Arbeitsmarkt (§ 16d Abs. 1 und 2 SGB II). Zweck dieser Maßgabe ist es, Verdrängungs- und Mitnahmeeffekte zu verhindern. Es geht also um den Schutz privatwirtschaftlicher Unternehmer vor Konkurrenz.

Arbeiten sind zusätzlich, wenn dadurch Tätigkeitsfelder geschaffen werden, die bestehende Arbeitsplätze nicht verdrängen (BR-Drs. 313/11, 236). Die Arbeitsgelegenheiten sollen also keine reguläre Arbeit ersetzen bzw. verdrängen. Würde hier also für die Arbeitsgelegenheiten in Sammelunterkünften das Zusätzlichkeitskriterium gelten, wären keine Arbeitsgelegenheiten möglich. Insbesondere erforderliche Reinigungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten sind grundsätzlich nie zusätzlich, da es dafür reguläre Arbeitskräfte gibt, die diese Leistungen anbieten (vergleiche Harks 2021: Rn. 42). Hier kommt noch dazu, dass die jeweilige Kommune verpflichtet ist, die besagten Arbeiten als Sachleistungen für die Betroffenen zu erbringen. Die Kommune erfüllt also ihre Pflicht gegenüber den Betroffenen,

Teil XI – Arbeits- und Integrationsmaßnahmen

indem sie die Betroffenen selbst als „billige Arbeitskräfte“ verpflichtet (Vießmann 2011).

Um all das zu umgehen, gilt für die hier fraglichen Arbeitsgelegenheiten das Kriterium der Zusätzlichkeit nicht.

Beispiel: A bezieht Leistungen nach SGB II. Sein Vermieter verpflichtet sich, die Hausreinigung und Wohnungsinstandhaltung zu übernehmen. Das Jobcenter mindert daraufhin die Regelleistungen um die entsprechenden Bedarfsanteile. Um Kosten zu sparen, wendet sich der Vermieter an das Jobcenter, um für die Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten eine:n „1-EUR-Jobber:in“ zu bekommen. Das Jobcenter verpflichtet daraufhin A, die Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II („1-EUR-Job“) durchzuführen.

Eine solche Praxis wäre im Bereich des SGB II absurd und offensichtlich rechtswidrig – im AsylbLG ist genau das die Realität, die weitgehend nicht infrage gestellt wird.

Generell verwundert die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im AsylbLG, denn im „normalen“ Sozialrecht wurden Arbeitsgelegenheiten vor allem als Teil der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geschaffen. Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG sollen aber ausdrücklich weder in das „normale“ Sozialleistungssystem noch in den Arbeitsmarkt (für viele besteht ein Arbeitsverbot) integriert werden (BSG vom 13.11.2008 – B 14 AS 24/07 R). Auch Analogleistungsbeziehende nach § 2 AsylbLG werden auf Leistungen nach SGB XII und nicht nach SGB II verwiesen und von vielen Förderleistungen des SGB III sind sie ausgeschlossen. Das bedeutet, auch sie sollen überwiegend nicht bei der Eingliederung in Arbeit gefördert werden. Um nun also die Arbeitsgelegenheiten im AsylbLG irgendwie sinnvoll zu rechtfertigen, wird gesagt, dass die gesellschaftliche Teilhabe, der Spracherwerb und auch eine erste Heranführung an den Arbeitsmarkt gefördert werden soll (BT-Drs. 18/8615, 36).

Das AsylbLG ist hier also durchaus schizophren. Einerseits wird die Existenz des AsylbLG damit begründet, dass die Betroffenen nicht integriert werden sollen oder schon kein Integrationsbedarf bestünde, da der Aufenthalt regelmäßig nur vorübergehend sei – andererseits werden Maßnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe etc. geschaffen und sogar als Verpflichtung für die Betroffenen ausgestaltet. Zu verstehen ist das besser, wenn die ursprüngliche Begründung für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten angesehen wird. Der Gesetzgeber meinte, dass die Betroffenen eine Gegenleistung für die empfangenen Leistungen zu erbringen hätten. Egal, wie gruselig diese Haltung (die leider bis heute beim Gesetzgeber, bei Behörden, bei Gerichten etc. verbreitet ist) anmuten mag – mit dieser Begründung ergibt die Regelung des § 5 AsylbLG mehr Sinn, als mit der modernen Begründung der Teilhabeförderung.

Im Ergebnis erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten („billige Arbeitskräfte“ ohne Arbeitnehmerschutzrechte) wirklich der Teilhabe dient oder nicht eher dem alten Denken „Die Geflüchteten sollen dankbar sein

und etwas zurückgeben“ und vor allem auch der Kostenersparnis. Die jeweilige Kommune spart schließlich doppelt: Die Bedarfssätze aus dem Regelsatz für Wohnung und Instandhaltung müssen nicht ausbezahlt werden und die Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten müssen nicht „teuer“ von regulären Arbeitskräften eingekauft werden. Wirkliche gesellschaftliche Teilhabe und Integration wäre wohl eher durch eine weitgehende Abschaffung des Systems von Sammelunterkünften zu erreichen. Dafür muss aber auf politischer Ebene gestritten werden. An den real existierenden Arbeitsgelegenheiten ändern diese Überlegungen erst einmal nichts.

b) Tätigkeiten der Selbstversorgung

Aus § 5 Abs. 1 Fall 2 AsylbLG ergibt sich die Verpflichtung der Betroffenen, die Tätigkeiten der Selbstversorgung selbst zu erledigen. Solche Tätigkeiten können nicht als Arbeitsgelegenheiten angeboten werden.

Es geht hier um Tätigkeiten, die letztlich ganz selbstverständlich von den Betroffenen selbst erledigt werden, wie beispielsweise die eigene Haushaltsführung, das Aufräumen und Reinigen des eigenen Zimmers etc. (BT-Drs. 12/5008, 16).

c) Weitere Arbeitsgelegenheiten

Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht – nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt – verrichtet werden würde (§ 5 Abs. 1 S. 2 AsylbLG).

Hier gilt das Kriterium der Zusätzlichkeit (→ siehe I.1.a)! Denn hier geht es vor allem um den Schutz von Planstellen im öffentlichen Dienst (Frerichs 2020: Rn. 41). Es dürfen also nur Arbeitsgelegenheiten angeboten werden, die Tätigkeiten betreffen, die von der üblichen Personalbesetzung nicht abgedeckt werden. Außerdem darf die Tätigkeit nicht unbedingt notwendig zur Aufgabenerfüllung der kommunalen und gemeinnützigen Träger sein.

Für Arbeitsgelegenheiten bleiben also nur Tätigkeiten übrig, die nicht unbedingt notwendig sind und die nicht zum Tätigkeitsfeld regulärer Arbeitskräfte gehören. Es kann sich beispielsweise um die nicht unbedingt nötige Reinigung von öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Sportanlagen, Friedhöfen oder Kinderspielplätzen handeln (OVG NRW vom 14.7.2000 – 16 B 605/00 und vom 19.7.1995 – 8 A 46/92).

Instandhaltungs-, Wartungs- oder Verwaltungsarbeiten sind in der Regel immer unbedingt notwendig, sodass sie regelmäßig nicht zusätzlich sein können (beispielsweise für Reinigungsarbeiten in einem Krankenhaus: OVG Niedersachsen vom 23.6.1983 – 4 B 95/83).

d) Zumutbarkeit

Die angebotene Arbeitsgelegenheit muss im Einzelfall zumutbar sein (§ 5 Abs. 3 iVm § 11 Abs. 4 SGB XII). Das ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn sie die

Teil XI – Arbeits- und Integrationsmaßnahmen

körperlichen, geistigen und/oder seelischen Kräfte der Betroffenen überfordern, die adäquate Betreuung eines Kindes bzw. die Versorgung eines pflegebedürftigen Angehörigen gefährdet wird oder die Betroffenen bereits das Rentenalter erreicht haben.

Weitere wichtige Gründe, die der Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit entgegenstehen können, sind insbesondere die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, einer Berufsausbildung oder eines Studiums, aber auch die Teilnahme an einem Integrationskurs, an berufs- oder studienbezogener Deutschsprachförderung oder einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III sowie Anpassungslehrgänge, berufsbezogene Weiterbildungsangebote und Vorbereitungskurse auf Kenntnis- oder Eignungsprüfungen (BT-Drs. 18/8615, 37).

Eine Arbeitsgelegenheit darf außerdem nicht den Umfang einer Vollzeitstelle erreichen (BT-Drs. 12/4451, 9). Wann die Grenze zur Vollzeitstelle überschritten sein soll, ist nicht abschließend geklärt – eine Wochenstundenzahl von 20–25 begegnet jedoch regelmäßig keinen Bedenken (OVG NRW vom 14.7.2000 – 16 B 605/00).

Grundsätzlich kann eine Arbeitsgelegenheit auch nur dann zumutbar sein, wenn das Ziel der Arbeitsgelegenheit überhaupt sinnvoll erreicht werden kann (für Ananalogleistungsberechtigte: Siefert 2020: § 5, Rn. 25). Wenn nun aber, wie in I.1.a dargestellt (→ oben: I.1.a), das Ziel der Maßnahme auch die gesellschaftliche Teilhabe sein soll, so sollte im Einzelfall geprüft werden, damit wenigstens ansatzweise eine solche Teilhabe erreicht werden kann.

e) Verpflichtung

Die Arbeitsgelegenheiten sind verpflichtend, wenn die Betroffenen nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind und arbeitsfähig und nicht erwerbstätig sind (§ 5 Abs. 4 S. 1 AsylbLG).

Eine Arbeitsgelegenheit darf nicht abgelehnt werden, es sei denn, es liegt ein ausreichender Grund dafür vor. Zunächst muss also im Einzelfall geprüft werden, ob überhaupt eine willentliche Ablehnung vorliegt. Das ist nur der Fall, wenn eine bewusste Entscheidung getroffen wurde, die Arbeitsgelegenheit nicht anzutreten. Wer beispielsweise durch fehlende Sorgfalt nur vergessen hat, die Arbeitsgelegenheit anzutreten, hat schon nicht abgelehnt.

Wenn jemand eine Arbeitsgelegenheit ablehnt, hat die Leistungsbehörde von Amts wegen zu prüfen, ob ihr Gründe bekannt sind, die einen ausreichenden Grund darstellen können (beispielsweise der Beginn eines Integrationskurses). Will der/die Betroffene Gründe anführen, die nur er oder sie kennt, muss er oder sie die entsprechenden Umstände dazu vortragen und nachweisen.

Ob ein ausreichender Grund vorliegt, muss in jedem Einzelfall unter Beachtung aller besonderen Umstände dieses Falls geprüft werden. Es wird dabei vor allem um Gründe wie Arbeitsfähigkeit, Alter, Krankheit, bzw. generell um die Zumutbarkeit gehen. Aber auch die Frage der Zusätzlichkeit der weiteren Arbeitsgelegenheiten (→ siehe I.1.c) kann eine Rolle spielen. Wenn ein Verstoß gegen die Zusätzlichkeit vorliegt, stimmt schließlich etwas mit der Zielrichtung der Maßnahme nicht und

niemand darf verpflichtet werden, eine fehlgeleitete Maßnahme anzutreten (BSG vom 27.8.2011 – B 4 AS 1/10 R und vom 22.8.2013 – B 14 AS 75/12 R).

Verfassungsrechtlich ist die Regelung der Arbeitsgelegenheiten durchaus bedenklich. Eine Pflicht, aktiv an Arbeitsgelegenheiten mitzuwirken, kann nur durch den Nachranggrundsatz (→ Teil VIII Anrechnung von Einkommen und Vermögen/ Nachranggrundsatz, IV.) gerechtfertigt werden (BVerfG vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16). Das bedeutet, dass die Wirkung der Arbeitsgelegenheiten sein müsste, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Das ist aber schon nicht der Anspruch der Arbeitsgelegenheiten. Die Verpflichtung zu einer Tätigkeit, für die eigentlich reguläre Arbeitskräfte einzusetzen wären (für die unter anderem das Mindestlohngesetz gelten würde) für 0,80 EUR/Stunde kann nicht ernsthaft als Hilfe zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit angesehen werden. Angesichts der geringen praktischen Bedeutung, soll das Thema hier aber nicht vertieft werden.

f) Aufwandsentschädigung

Für die zu leistende Arbeit im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit wird eine Aufwandsentschädigung von 0,80 EUR/Stunde ausgezahlt, soweit nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden, die durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

g) Rechtsfolgen

Zur Rechtsfolge der Sanktion bei einer unbegründeten Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit wird auf die Darstellungen zu Anspruchseinschränkungen (→ Teil IV Anspruchseinschränkungen, V.4) Bezug genommen.

Da die Arbeitsgelegenheiten kein Arbeitsverhältnis begründen, greifen auch Arbeitnehmer:innenrechte wie Kündigungsschutz oder Vergütungsansprüche nach Mindestlohn oder Tarif etc. nicht. Wenn aber eine Arbeitsgelegenheit nicht korrekt verfügt wurde (beispielsweise ohne Heranziehungsbescheid), dann kann im Einzelfall geprüft werden, ob nicht doch ein Arbeitsverhältnis mit regulären Vergütungsansprüchen entstanden ist. Das kann insbesondere bei Tätigkeiten in den Unterkünften gelten, wo die Tätigkeiten regulärer Arbeit entsprechen.

In jedem Fall gelten die Vorschriften zum Arbeitsschutz, inklusive Mutter- und Jugendschutz. Außerdem gelten die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmer:innenhaftung (§ 5 Abs. 5 S. 3 AsylbLG). Wenn also bei der Ausübung der Arbeitsgelegenheit Personen- oder Sachschäden entstehen, dann haften die Betroffenen nur bei Vorsatz (Wissen und Wollen) oder grober Fahrlässigkeit (grobe Außerachtlassung der üblichen und gebotenen Sorgfalt).

h) Rechtsnatur

Die Arbeitsgelegenheit begründet ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis und keine reguläre Beschäftigung²⁰⁶ oder ein Arbeitsverhältnis²⁰⁷ (§ 5 Abs. 5

206 § 7 SGB IV

207 § 611a BGB

Teil XI – Arbeits- und Integrationsmaßnahmen

AsylbLG; BVerwG vom 13.10.1983 – 5 C 67/82; BAG vom 20.2.2008 – 5 AZR 290/07).

Daraus folgt unter anderem, dass keine Sozialversicherungspflicht besteht und damit auch kein Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsschutz entsteht. Allein eine gesetzliche Unfallversicherung während der Tätigkeit besteht (§ 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII). Wer also einen Unfall bei der Ausübung der Arbeitsgelegenheit oder auf dem Weg zur oder von dieser erleidet, der oder die hat Anspruch auf Versorgungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ob während der Ausübung einer Arbeitsgelegenheit ein Anspruch auf Kindergeld oder Elterngeld entstehen kann, ist noch nicht abschließend geklärt (anhängige Revision beim BFH zum Aktenzeichen: III R 63/12).

i) Verfahren

Es muss ein Heranziehungsbescheid ergehen. Das heißt, die Arbeitsgelegenheit wird durch einen Verwaltungsakt zur Verfügung gestellt (Siefert 2020: § 5, Rn. 13; BSG vom 13.4.2011 – B 14 AS 101/10 R). Der Bescheid muss hinsichtlich der Art der zu leistenden Arbeit, ihres zeitlichen Umfangs sowie ihrer zeitlichen Verteilung und der Höhe der Mehraufwandsentschädigung hinreichend bestimmt sein (BVerwG vom 10.02.1983 – 5 C 115/81; BSG vom 16.12.2008 – B 4 AS 60/07 R).

Widerspruch und Klage gegen einen Heranziehungsbescheid haben aufschiebende Wirkung. Ausnahmsweise entfällt die aufschiebende Wirkung, wenn die Leistungsbehörde die sofortige Vollziehung anordnet. Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung muss zwingend schriftlich begründet werden (§ 80 Abs. 3 VwGO). Für Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung einer Sammelunterkunft (→ siehe I.1.a) müsste also begründet werden, dass ohne die sofortige Verpflichtung des oder der jeweiligen Betroffenen zur Arbeitsgelegenheit der Bestand der Unterkunft gefährdet wäre. Das wird also nur selten zu begründen sein. Für weitere Arbeitsgelegenheiten (→ siehe I.1.c) wird regelmäßig eine Anordnung der sofortigen Vollziehung ausscheiden, weil die Tätigkeit schließlich nur dann zulässig sein kann, wenn sie nicht unbedingt notwendig erledigt werden muss.

Die Betroffenen sind vorab darüber zu belehren, welche Rechtsfolgen drohen, wenn sie die Arbeitsgelegenheit verweigern (§ 5 Abs. 4 S. 3 AsylbLG). Es bietet sich an, dass diese Belehrung mit dem Verwaltungsakt verbunden wird. Zwingend ist das aber nicht – die Belehrung kann also auch mündlich und/oder separat zum Verwaltungsakt erteilt werden. Wichtig ist, dass die Belehrung in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Heranziehung zur Arbeitsgelegenheit erfolgt. Wenn die Belehrung nicht schriftlich erfolgt, dann ist die Belehrung aktenkundig zu machen, sodass sich aus der Akte ergibt, wann wer worüber durch wen belehrt wurde.

(post@laf.berlin.de) mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauens, für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) sowie dem Vertrauensdienstegesetz vom 18.7.2017 an die oben genannte E-Mail-Adresse für die elektronische Zugangsöffnung zu erheben.

Die Angaben zur Form des Widerspruchs sind nicht notwendig – da sie aber gemacht werden, müssen sie auch vollständig, richtig und verständlich sein.

Hier wird erklärt, dass ein elektronisch erhobener Widerspruch ausschließlich per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur möglich sei. Das ist bereits falsch und unvollständig. Der Widerspruch kann schließlich auch durch einen Rechtsanwalt per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) versandt werden oder durch sonstige sichere und zugelassene Verfahren (§ 84 Abs. 1 S. 1 SGG iVm § 36a Abs. 2 SGB I).

Der Hinweis auf die eIDAS-Verordnung und das Vertrauensdienstegesetz zur Konkretisierung des Begriffs der qualifizierten elektronischen Signatur dürfte zwar eher sinnlos und vielleicht auch verwirrend sein, aber noch nicht zur Fehlerhaftigkeit der Belehrung führen. Besser wäre freilich ein einfacherer und verständlicherer Hinweis.

Zu der Frage, wie die Belehrung über elektronische Rechtsbehelfe zu erfolgen hat, wird noch einiges durch die Gerichte zu klären sein.

In der Praxis füllen die Behörden Rechtsbehelfsbelehrungen auch mit nicht unbedingt notwendigen Inhalten auf. Auch hier gilt: Wenn Angaben gemacht werden, müssen diese vollständig, richtig und verständlich sein. Bei Fehlern kann sich die Behörde nicht darauf zurückziehen, dass dieser Inhalt gar nicht notwendig war. Zudem kann auch das Überfrachten der Rechtsbehelfsbelehrung zur Unverständlichkeit führen, wenn es schlicht zu unübersichtlich wird. In der Praxis tauchten durchaus schon Rechtsbehelfsbelehrungen auf, die sich über mehrere Seiten erstreckten. Im Grundsatz gilt also: schlanke Rechtsbehelfsbelehrungen sind meist weniger fehlerhaft als ausufernde Belehrungen.

II. Widerspruchsverfahren

Ist ein Verwaltungsakt ergangen, der rechtswidrig erscheint, kann dagegen in der Regel Widerspruch erhoben werden.

II.1 Widerspruchsfrist

Egal, welche Frist gilt, der Widerspruch ist grundsätzlich bei der Behörde zu erheben, die den Bescheid erlassen hat, der angegriffen werden soll. Aber die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen

Teil XIII – Rechtsschutz

Behörde eingegangen ist (§ 84 Abs. 2 SGG). Die unzuständige Behörde hat dann den Widerspruch unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

a) Monatsfrist

Grundsätzlich gilt die Frist von 1 Monat (§ 84 Abs. 1 S. 1 SGG). Oft hört man auch von der 4-Wochen-Frist – das ist falsch! Ein Monat entspricht nicht 4 Wochen! Die Frist endet am gleichen Tag des Folgemonats (Bekanntgabe: 14. August = Fristende: 14. September). Fällt das Fristende auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich das Fristende auf den nächst folgenden Werktag.

Beispiel: A erhält am 30.8.2022 einen Bescheid, der auf den 29.8.2022 datiert ist und mit einfacher Post versandt wurde.

Der Zugang erfolgte am 30.8.2022. Da der Bescheid aber mit einfacher Post versandt wurde und davon auszugehen ist, dass die Behörde pflichtgemäß den Postausgang unverzüglich mit der Bescheiderstellung veranlasst hat, gilt hier die 3-Tages-Fiktion. Der Bescheid wurde am 29.8.2022 zur Post aufgegeben und gilt damit erst am 1.9.2022 als bekanntgegeben. Der frühere Zugang bei A ist irrelevant.

Die Frist endet also grundsätzlich am 1.10.2022. Dieser Tag ist aber ein Samstag, also Wochenende. Das Fristende verschiebt sich also auf den nächsten Werktag. Da der nächste Montag auf den 3.10.2022 fällt und somit ein gesetzlicher Feiertag ist, endet die Frist erst am Dienstag, den 4.10.2022.

b) 3-Monatsfrist

Wird ein Verwaltungsakt im Ausland bekanntgegeben, dann gilt als Widerspruchsfrist die 3-Monatsfrist (§ 84 Abs. 1 S. 2 SGG).

c) Jahresfrist

Wenn keine Rechtsfolgenbelehrung erfolgte (vor allem bei mündlichen oder auf sonstige, nicht schriftliche Weise bekanntgegebenen Verwaltungsakten) oder wenn die Rechtsfolgenbelehrung fehlerhaft war, dann gilt die Jahresfrist (§ 84 Abs. 2 S. 3 iVm § 66 Abs. 2 SGG).

Beispiel: B erhielt einmal für den Monat Januar 2022 einen schriftlichen Leistungsbescheid. In dem Bescheid hieß es unter anderem: „Dieser Bescheid gilt nur für den Monat Januar 2022. Ändert sich nichts an Ihrer Hilfebedürftigkeit, werden Leistungen für die Folgemonate ohne gesonderte Bescheide durch Auszahlung monatlich bewilligt.“ B erhielt darauf auch für die Monate Februar bis Juli 2022 jeweils eine Überweisung mit dem Leistungsbetrag, der für Januar 2022 bewilligt wurde.

Hier gilt für den schriftlichen Bescheid für den Leistungszeitraum Januar 2022 die Monatsfrist (vorausgesetzt, die Rechtsbehelfsbelehrung war fehlerfrei).

Die Überweisungen für die folgenden Monate stellen jeweils Verwaltungsakte dar, die durch die Überweisung bekanntgegeben wurden. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielten diese Verwaltungsakte nicht. Daher gilt jeweils die Jahresfrist.

II.2 Richtige Form

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den anzugreifenden Bescheid erlassen hat.

a) Schriftlich

Das Erfordernis der Schriftlichkeit verlangt vor allem eine eigenhändige Unterschrift. Der Widerspruch kann also noch so „schriftlich“ im alltäglichen Sinne sein, wenn die Unterschrift fehlt, liegt keine juristische Schriftlichkeit vor.

Praxisrelevant ist vor allem, dass eine einfache E-Mail nicht schriftlich ist. Widersprüche mit einfacher E-Mail sind daher stets unwirksam (LSG Hessen vom 11.7.2007 – L 9 AS 161/07 ER). Allerdings ist zu fordern, dass eine Behörde einen formunwirksamen E-Mail-Widerspruch nicht einfach sehenden Auges während der laufenden Widerspruchsfrist hinnehmen darf, um dann nach Fristablauf den Widerspruch als unzulässig verwirft. Solange die Widerspruchsfrist noch läuft, muss die Behörde darauf hinweisen, dass die E-Mail nicht ausreichend ist – den Betroffenen muss die Chance eingeräumt werden, ihren Fehler zu beheben (LSG NRW vom 30.10.2020 – L 13 VG 57/20). Lässt die Behörde also einen E-Mail-Widerspruch einfach unkommentiert, bis die Widerspruchsfrist abgelaufen ist, handelt sie pflichtwidrig. Die Konsequenz ist, dass auch noch nach Ablauf der Widerspruchsfrist ein formgerechter Widerspruch noch wirksam nachgeholt werden darf (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Was passiert, wenn kein formgerechter Widerspruch nachgeholt wird, bis die Behörde den Widerspruch als unzulässig verwirft, ist noch nicht geklärt. Das pflichtwidrige Verhalten der Behörde darf aber nicht zulasten der Betroffenen gehen. Empfehlenswert ist daher beispielsweise:

- So schnell wie möglich nun einen formwirksamen Widerspruch nachholen und sich darauf berufen, dass man das auch schon rechtzeitig (also noch vor Erlass des Widerspruchsbescheides) getan hätte, wenn die Behörde auf die Formunwirksamkeit des E-mail-Widerspruchs hingewiesen hätte, und
- Klage erheben und auch hier erklären, dass ein formwirksamer Widerspruch rechtzeitig nachgeholt worden wäre, wenn die Behörde einen Hinweis gegeben hätte.

Beispiel 1: C erhält am 2.1.2023 einen Bescheid mit Postzustellungsurkunde. Der Bescheid enthält eine fehlerfreie Rechtsbehelfsbelehrung. Die Widerspruchsfrist läuft also am 1.2.2023 ab. Am 24.1.2023 sendet C einen Widerspruch per ein-

Teil XIII – Rechtsschutz

facher E-Mail. Am 3.2.2023 spricht C bei der Behörde vor und erkundigt sich nach seinem Widerspruch. Dabei erklärt ihm die Behörde, dass der Widerspruch als formunwirksam und damit unzulässig verworfen werden wird – C wird gefragt, ob er den Widerspruch zurücknehmen will. C will den Widerspruch aber aufrechterhalten und zückt daher einen Ausdruck seiner E-Mail, unterschreibt diesen und überreicht ihn der Behörde. Der Widerspruch wird dann am 6.2.2023 als unzulässig verworfen.

Hier hat eine Klage Aussicht auf Erfolg (zumindest bezüglich der rechtswidrigen Zurückweisung des Widerspruchs als unzulässig). Die Nachholung eines formwirksamen Widerspruchs am 3.2.2023 war wirksam. Auch wenn diese Nachholung nach Fristablauf erfolgte, war die Frist im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewahrt. Die Behörde hatte bei Eingang der E-Mail noch ausreichend Zeit (bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist), C darauf hinzuweisen, dass seine E-Mail nicht ausreichend ist.

Beispiel 2: Wie zuvor, aber nun versendet C seine E-Mail erst am 2.2.2023 um 22:00 Uhr.

Hier hatte die Behörde keine Chance mehr, C (vor Ablauf der Widerspruchsfrist) auf irgendetwas hinzuweisen. In solchen Konstellationen wird die Verwerfung des Widerspruchs als unzulässig nicht zu vermeiden sein.

b) Elektronisch

Welche elektronischen Übermittlungswege es gibt, um wirksam einen Widerspruch zu erheben, ergibt sich aus § 84 Abs. 1 S. 1 SGG iVm § 36a SGB I. Darauf soll hier nicht näher eingegangen werden.

c) Zur Niederschrift

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift bei der Behörde, die den anzugreifenden Bescheid erlassen hat, erhoben werden. Das heißt, dass die Betroffenen persönlich bei der Behörde vorsprechen, dort den Widerspruch mündlich entäußern und die Behörde diese Entäußerung niederschreibt.

II.3 Begründung und Streitgegenstand

Ein Widerspruch muss nicht begründet werden. Er muss auch nicht als Widerspruch bezeichnet werden. Es genügt, dass deutlich wird, dass eine nochmalige Überprüfung der Entscheidung gewünscht wird.

Es empfiehlt sich aber, den Widerspruch zu begründen und zu erklären, was genau als falsch empfunden wird. In der Regel kann die Behörde nur so ein sinnvolles Widerspruchsverfahren durchführen.

Auch der Streitgegenstand sollte geklärt werden. Es geht dabei um die Frage, welche konkreten Leistungen bezüglich wem für welchen Zeitraum im Streit stehen. Wenn also in einem Bescheid für eine Familie Leistungen bewilligt werden und gleichzeitig Grundleistungen und Geldleistungen zur Bildung und Teilhabe

bewilligt werden, ist es sinnvoll, klarzustellen, dass nur gegen die fehlerhaften Grundleistungen Widerspruch erhoben wird und nicht gegen die Leistungen zur Bildung und Teilhabe. So wird der Bescheid bezüglich der Leistungen zur Bildung und Teilhabe bestandskräftig und kann nur noch unter sehr engen Voraussetzungen von der Behörde aufgehoben werden. Wird pauschal gegen den gesamten Bescheid Widerspruch erhoben, stehen auch die Leistungen zur Bildung und Teilhabe weiter auf dem Prüfstand.

Beispiel: D erhält einen AsylbLG-Leistungsbescheid. In dem Bescheid finden sich verschiedene Aussagen zum Leistungszeitraum: a) Ihnen werden Leistungen für den Zeitraum 17.1.2023 bis 23.3.2023 bewilligt; b) Sie erhalten daher Leistungen ab 1.1.2023 in Höhe von ...; c) Im Berechnungsbogen sind die Leistungen für Januar bis April 2023 aufgeschlüsselt. Tatsächlich werden D die neu festgesetzten Leistungen ab dem 1.1.2023 und nicht erst ab dem 17.1.2023 ausgezahlt.

Hier drängt es sich auf, die wirren Angaben zum Leistungszeitraum zu rügen und zu erklären, dass davon ausgegangen wird, dass Leistungen ab dem 1.1.2023 (ohne zeitliche Begrenzung) im Streit stehen. Widersprüchliche Aussagen in einem Bescheid gehen stets zulasten der Behörde und es gilt das, was für die Betroffenen am günstigsten ist (SG Bremen vom 23.4.2021 – S 39 AY 44/21 ER; LSG Berlin-Brandenburg vom 17.12.2020 – L 15 AY 25/20 B ER; BSG vom 17.12.2015 – B 2 U 2/14 R, Rn. 12). Hier ist es am günstigsten, wenn für D Leistungen per Dauerverwaltungsakt ohne zeitliche Begrenzung ab 1.1.2023 bewilligt sind.

In Berlin sind solche wirren Bescheide tatsächlich Standard. Hier gilt leider der Grundsatz: Behörden agieren so, wie es das regionale Sozialgericht zulässt. Das SG Berlin hat bisher in dieser Praxis kein Problem erkannt und geht davon aus, dass in diesem Beispiel der Leistungszeitraum ganz eindeutig der 17.1.2023 bis 23.3.2023 sei.

II.4 Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid

a) Abhilfebescheid

Ist der Widerspruch erfolgreich, ergeht ein Abhilfebescheid. Damit ist das Verfahren dann beendet.

b) Widerspruchsbescheid

Scheitert der Widerspruch ergeht ein Widerspruchsbescheid.

Auch zwischen Widerspruchserhebung und Widerspruchsbescheid können Bescheide ergehen, die den Streitgegenstand abändern. Im Extremfall kann sogar ein Änderungsbescheid im laufenden Widerspruchsverfahren ergehen, der genau das gibt, was mit dem Widerspruch erreicht werden soll und danach ergeht ein Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid erklärt dann, dass seit dem Änderungsbescheid keine Belastung/Schlechterstellung mehr besteht und der Wider-

Teil XIII – Rechtsschutz

spruch deshalb erfolglos bleiben müsse. Solche „Spielereien“ können den Betroffenen egal sein – sie haben erreicht, was sie erreichen wollten.

c) Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfsbelehrung gilt hier das Gleiche, wie für den Verwaltungsakt. Wenn die Rechtsbehelfsbelehrung Details zur elektronischen Klageerhebung enthält, so ist zu beachten, dass für die Klageerhebung per besonderem elektronischem Anwaltspostfach (beA) keine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) erforderlich ist. Behauptet die Belehrung also, dass eine elektronische Klageerhebung in jedem Fall einer qeS bedürfe, so ist das falsch.

d) Kosten

Widerspruchsverfahren im AsylbLG sind grundsätzlich nicht kostenfrei. Im „normalen“ Sozialrecht ergibt sich zwar eine Kostenfreiheit aus § 64 SGB X. Diese Norm ist aber in AsylbLG-Sachen nicht anwendbar und auch eine analoge Anwendung scheidet aus (BSG vom 16.1.2019 – B 7 AY 2/17 R).

Im Ergebnis können die Bundesländer Kostenordnungen erlassen, wonach für Widerspruchsverfahren im AsylbLG-Bereich Gebühren zu erheben wären. Allerdings würden solche landesrechtlichen Regelungen wohl gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung²²⁷ (Art. 3 Abs. 1 GG) und den Grundsatz der Rechtswahrungsgleichheit²²⁸ (Art. 3 Abs. 1 GG iVm Art. 20 GG) verstoßen (LSG Nds.-Bremen vom 25.2.2021 – L 8 AY 19/18). Zu guter Letzt kommt für AsylbLG-Betroffene auch eine Übernahme eventueller Widerspruchsgebühren durch die Leistungsbehörde nach § 6 Abs. 1 AsylbLG in Betracht (zumindest, wenn der Widerspruch Aussicht auf Erfolg hatte, also nicht völlig sinnfrei war: Frerichs 2021: Rn. 48; Krauß 2020: § 6 AsylbLG, Rn. 32; BSG vom 16.1.2019 – B 7 AY 2/17 R, Rn. 9).

III. Überprüfungsverfahren

Wenn ein Bescheid bestandskräftig geworden ist, also nicht mehr mit Widerspruch oder Klage angegriffen werden kann, dann kommt das Überprüfungsverfahren ins Spiel (§ 9 Abs. 4 AsylbLG iVm § 44 SGB X). Warum der Bescheid bestandskräftig geworden ist (Widerspruchs-/Klage-/Berufungs-/Revisionsfrist verpasst oder Widerspruch/Klage/Berufung/Revision zurückgenommen oder Widerspruch/Klage/Berufung/Revision verloren), ist egal.

Für die rückwirkende Überprüfung von Bescheiden gibt es Grenzen (→ siehe Teil XII Verfahrensregeln, V.1): Wenn mit dem Überprüfungsverfahren eine Nachzahlung der Behörde an die Betroffenen erreicht werden soll, dann kann eine Nachzahlung maximal ab dem 1. des Vorjahres erreicht werden – Überprüfungs-

227 Gleichbehandlung mit Betroffenen in Widerspruchsverfahren zu anderen existenzsichernden Systemen (insbesondere SGB II/XII).

228 Gleichbehandlung beim Zugang zum Recht im Vergleich zu finanzkräftigen Rechtsuchenden – wenn objektive Dritte in gleicher Lage Rechtsschutz in Anspruch nehmen würden, dürfen Kostenfragen den Zugang zum Recht für Hilfebedürftige nicht erschweren.

ersten Instanz vor dem Sozialgericht bei einem durchschnittlichen Verfahren ohne Besonderheiten erstreckt sich von 238 EUR bis 1.291,15 EUR (brutto).

X.1 Beratungshilfe

Da im AsylbLG-Bereich in der Regel Betroffene Rechtsschutz suchen, die hilfebedürftig sind, ist die Beratungshilfe die übliche Bezahlung für die Anwält:innen. Für ein Widerspruchsverfahren kann der Anwalt oder die Anwältin dann 111,27 EUR (brutto) abrechnen. Zusätzlich dürfen 15 EUR von dem:der Betroffenen verlangt werden.

Die Beratungshilfe kann eine bloße Beratung zu einem Rechtsproblem oder aber die Vertretung in einem Widerspruchsverfahren umfassen. Die Vertretung in Ausgangsverfahren ist von der Beratungshilfe grundsätzlich nicht umfasst.

Für die Gewährung der Beratungshilfe ist das Amtsgericht am Wohnort der Betroffenen zuständig.

X.2 Prozesskostenhilfe

In allen gerichtlichen Verfahren kann Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt werden.

a) Bedürftigkeit

Voraussetzung für den Nachweis der Bedürftigkeit ist die Einreichung eines Formulars²³⁶ über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Nachweisen. Dieses Formular besteht aus Abschnitten von A bis K. Im AsylbLG ist es grundsätzlich ausreichend, wenn die Abschnitte A bis D und der Abschnitt K ausgefüllt werden und der aktuelle AsylbLG-Bescheid beigelegt wird.

Dennoch gibt es Sozialgerichte, die einen erheblichen Aufwand betreiben, um diverse Unterlagen zur Prüfung des PKH-Anspruchs anzufordern und diese dann intensiv zu prüfen (vor allem Kontoauszüge). Nicht selten verebbt der Tatendrang bei solchen Gerichten, sobald es irgendwann um die eigentliche Sache gehen müsste.

Daher muss immer wieder erklärt werden: Wenn es in der Sache um Leistungen nach AsylbLG geht und ein aktueller AsylbLG-Bescheid²³⁷ vorliegt, müssen die Abschnitte E bis J des PKH-Formulars nicht ausgefüllt werden (OVG NRW vom 16.4.2012 – 18 E 871/11). Das BVerfG hatte bereits am 11.2.1999 (2 BvR 229/98, Rn. 14) festgestellt: „Wer [...] Prozesskostenhilfe beantragt und dabei dem [PKH-Formular] einen Bescheid des Sozialamts über ihm gewährte Leistungen zum Lebensunterhalt beifügt, ist davon befreit, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelnen darzulegen und nachzuweisen“.²³⁸ Daran hat sich bis heute nichts geändert. In einer neueren Entscheidung vom 20.2.2020 betont das BVerfG (1 BvR 1975/18) außerdem, dass Lücken im PKH-Formular

²³⁶ <https://justiz.de/service/formular/dateien/zp1a.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.10.2022.

²³⁷ Darunter fallen auch Bescheide, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG iVm SGB XII gewähren.

²³⁸ § 2 Abs. 2 Prozesskostenhilfевordruckverordnung

Teil XIII – Rechtsschutz

nicht zur PKH-Ablehnung führen dürfen, wenn sich die Angaben ohne Weiteres aus beigefügten Nachweisen ergeben.

Wenn bekannt ist, dass das regionale Sozialgericht bei AsylbLG-Betroffenen stets verborgene Werte vermutet, die die Leistungsbehörde bisher nicht entdeckt haben könnte, können natürlich dem PKH-Antrag aktuelle Kontoauszüge etc. beigefügt werden, um das Verfahren gegebenenfalls nicht von Anfang an konfliktreich zu gestalten.

b) Ausreichende Erfolgsaussichten

Neben der Bedürftigkeit verlangt die PKH-Bewilligung auch ausreichende Erfolgsaussichten in der Sache.

Der Maßstab dafür, wann ausreichende Erfolgsaussichten vorliegen, ist weit zu verstehen (Beispielsweise: BVerfG vom 28.10.2019 – 2 BvR 1813/18, Rn. 24–26). Im Wesentlichen wird gesagt: Wenn nichtbedürftige Rechtsuchende in der gleichen Situation vernünftigerweise Klage erheben oder einen Eilantrag stellen würden, dann muss PKH bewilligt werden, da die Verwirklichung des Rechtsschutzes nicht an der Bedürftigkeit scheitern darf.

Im Ergebnis kann gesagt werden: Wenn das Rechtsmittel auch nur entfernte Aussichten auf Erfolg hat, dann ist eine PKH zu bewilligen (LSG Ba-Wü vom 27.2.2020 – L 3 AS 520/20 ER-B: PKH ist zu bewilligen, wenn sich die Klage auf eine vertretbare Auffassung stützt, selbst wenn kein Gericht in Deutschland diese Auffassung vertritt).

Nach diesen Kriterien ist für alle gerichtlichen Verfahren gegen Bescheide nach § 1a AsylbLG eine ausreichende Erfolgsaussicht zu bejahen (LSG Nds.-Bremen vom 19.5.2022 – L 8 AY 38/19; anders aber: Thüringisches LSG vom 8.6.2022 – L 8 AY 721/18 und 722/18; leider ohne Begründung). Gleiches gilt für alle Rechtsfragen, die hier als „offen“ bezeichnet wurden. Im AsylbLG-Bereich sind kaum Fälle denkbar, in denen die ausreichenden Erfolgsaussichten verneint werden könnten.

c) Zeitpunkt der PKH-Entscheidung

Über den PKH-Antrag ist zu entscheiden, sobald alle PKH-Unterlagen eingereicht sind und der/die Beklagte Gelegenheit zur Äußerung hatte (BayVGH vom 28.10.2019 – 10 C 19.1785, Rn. 9).

Leider ist es an einigen Sozialgerichten nach wie vor eine Unsitte, über PKH-Anträge erst kurz vor einer mündlichen Verhandlung oder sogar erst mit dem Urteil oder dem Gerichtsbescheid zu entscheiden. Hier können die Gerichte nur an eine rechtzeitige PKH-Entscheidung erinnert werden.

Fragen zur Vertiefung und Diskussion:

1. A bezieht seit Jahren Leistungen nach § 2 AsylbLG. Nun erhält A am 9.1.2023 eine Mahnung über 1.234 EUR und aus der Mahnung geht hervor, dass ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 5.2.2019 vollstreckt

wird. A erinnert sich dunkel, dass sie tatsächlich einen solchen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erhalten hatte. Da sie dann aber so lange nichts mehr davon gehört hatte, war sie davon ausgegangen, das hätte sich erledigt – zumal die Forderung von 1.234 EUR aus ihrer Sicht offensichtlich falsch und unbegründet war.

Kann A hier noch gegen die Forderung der Behörde vorgehen?

2. B wohnt in einer Gemeinschaftsunterkunft und erhält im Dezember einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, da ihm versehentlich schon nach 8 Monaten (statt nach 18 Monaten) Analogleistungen nach § 2 AsylbLG gewährt wurden und sich auch weitere Fehler eingeschlichen hatten. So kam es für 6 Monate zu einer Überzahlung von insgesamt 500 EUR. Wenig später erhält B für den Zeitraum ab Januar des Folgejahres einen Bewilligungsbescheid. Neben der Leistungsbewilligung liest B dort auch: „Aufgrund der bestehenden Erstattungsforderung in Höhe von 500 EUR (Bezeichnung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides) wird mit Ihren laufenden Leistungsauszahlungen wie folgt aufgerechnet: monatlich 100 EUR für den Zeitraum Januar bis Mai.“ In der Begründung heißt es: „Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG gilt das unabweisbare Existenzminimum nach § 1a Abs. 1 S. 2 AsylbLG (Bett-Brot-Seife-Leistungen) als unterste Grenze des Existenzminimums. Außerdem ergibt sich aus der Rechtsprechung des BVerfG vom 5.11.2019 (1 BvL 7/16), dass existenzsichernde Leistungen bis zu 30 % gekürzt werden dürfen. Die Höhe der Aufrechnung ist daher auf keinen Fall überhöht, da Ihnen nach den aufgezeigten Grundsätzen ausreichende Mittel zur Existenzsicherung verbleiben.“

Ist die verfügte Aufrechnung rechtmäßig?

3. C ist alleinerziehende Mutter eines Kleinkindes und erhielt über 2 Jahre zu Unrecht nur Leistungen nach § 1a AsylbLG, obwohl ihr Analogleistungen nach § 2 AsylbLG zugestanden haben. Das Sozialgericht brauchte 5 Jahre, um C die entsprechende Nachzahlung zuzusprechen. Wegen der Differenz der Bett-Brot-Seife-Leistungen zum Regelsatz und wegen des Mehrbedarfs für Alleinerziehende summiert sich die Nachzahlung auf 8.000 EUR. C will wissen, ob ihr hier zusätzlich noch etwas zusteht, weil das Verfahren so lange gedauert hat.

Antworten:

Zu 1.

Ja, A kann hier noch gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 5.2.2019 vorgehen. Dazu muss ein Überprüfungsantrag bei der Leistungsbehörde gestellt werden (§ 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 AsylbLG iVm § 44 SGB X). Dass der Bescheid so lange zurückliegt, steht dem Überprüfungsantrag nicht entgegen. Die Begrenzung der rückwirkenden Überprüfung auf den 1. des Vorjahres (§ 9 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AsylbLG) gilt nur für Nachzahlungsbegehren (es sollen mehr Leistungen erreicht werden, als bewilligt wurden) – für die Anfechtung von belastenden Verwaltungsakten, die einfach nur aufgehoben werden sollen, um die Belastung entfallen zu lassen (hier: Aufhebungs- und Erstattungsbescheid), gilt eine 4-Jahresfrist (rückwirkende Überprüfung bis zum 1. des Jahres vor 4 Jahren möglich). Im Jahr 2023 können also Aufhebungs- und Erstattungsbescheide

rückwirkend bis zum 1.1.2019 mit dem Überprüfungsantrag angegriffen werden (§ 9 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AsylbLG).

Zu 2.

Die Rechtslage ist hier nicht geklärt, sodass offen ist, was ein Widerspruchs- und/oder Klageverfahren bringen würde. Es spricht aber viel dafür, dass die Aufrechnung so nicht rechtmäßig sein kann.

Grundsätzlich ist eine Aufrechnung möglich (§§ 387 ff. BGB analog). Es muss aber beachtet werden, dass die Aufrechnung die Sicherung des Existenzminimums nicht gefährden darf.

Hier wird mit Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG aufgerechnet. Diese Geldleistungen sind bereits extrem niedrig berechnet und liegen für A ca. 26,5 % unterhalb der Geldleistungen des Regelsatzes (Stand 2022: 449 EUR gegenüber 330 EUR; ab 1.1.2023: 502 EUR gegenüber 369 EUR). Die Grundleistungen enthalten keine Beträge, auf die vorübergehend verzichtet werden könnte – jede weitere Kürzung greift daher zwangsläufig in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ein und das ist unzulässig.

Das Argument der Behörde, im AsylbLG würden die Bett-Brot-Seife-Leistungen des § 1a AsylbLG das unbedingt zu sichernde Existenzminimum definieren, sodass alle Leistungen darüber hinaus entbehrlich seien, ist offensichtlich abwegig (vergleiche aber: SG Berlin vom 18.5.2020 – S 145 AY 51/20 ER; vom 4.12.2019 – S 47 AY 159/19 ER; vom 13.12.2019 – S 88 AY 182/19 ER; vom 13.1.2020 – S 95 AY 176/19 ER; vom 11.5.2020 – S 146 AY 60/20 ER: jeweils in unterschiedlicher Ausprägung: Leistungsminderungen bis zur Grenze der Bett-Brot-Seife-Leistungen sind ohne Weiteres hinzunehmen). Die Bett-Brot-Seife-Leistungen bilden die Grenze zur Folter, da ein Unterschreiten dieser Grenze gegen das Folterverbot bzw. das Verbot der menschenunwürdigen Behandlung verstoßen würde (Art. 3 EMR; Art. 4 Grundrechte-Charta-EU; EuGH vom 13.11.2019 – C-540/17 und C-541/17). Diese absolute Untergrenze, die nur noch das physische Existieren ermöglicht, kann unmöglich das menschenwürdige Existenzminimum im Sinne des Grundgesetzes darstellen, denn hier gilt, dass alle Bedarfe des physischen und des soziokulturellen Existenzminimums jederzeit als Einheit zu sichern sind (beispielsweise: BVerfG vom 12.5.2021 – 1 BvR 2682/17, Rn. 24 mit Bezug auf: BVerfG vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16).

Auch das Argument (das ebenfalls in der Praxis auftaucht), das BVerfG habe erklärt, dass 30 %-Kürzungen jederzeit hinzunehmen seien, ist schlicht falsch. In seiner Sanktionsentscheidung vom 5.11.2019 (1 BvL 7/16) hat das BVerfG sehr hohe Anforderungen für jedwede Leistungskürzung aufgestellt und vor allem auch festgestellt, dass Leistungskürzungen von bis zu 30 % des Regelsatzes eine „außerordentliche Belastung“ darstellen.

Im Ergebnis muss auch bei Aufrechnungen im AsylbLG stets sichergestellt werden, dass das menschenwürdige Existenzminimum jederzeit gesichert ist. Da bei den Grundleistungen nach § 3, 3a AsylbLG schon umstritten ist, ob die vollen Leistungen überhaupt verfassungskonform sind, kann damit zumindest bei Grundleistungen kein Anwendungsbereich für Aufrechnungen bleiben. Bei Analogleistungen nach § 2 AsylbLG wird darauf zu achten sein, ob Schonvermögen und/oder Einkommensfreibeträge zur Verfügung stehen, mit denen die Aufrechnungsabzüge ausgeglichen werden können. Daneben ist bei Analogleistungen freilich auch § 26 SGB XII analog zu beachten.

Zu 3.

C kann hier zusätzlich Zinsen verlangen (§ 291 BGB analog). Der Zinsanspruch muss nicht extra beantragt werden – es empfiehlt sich aber, schon im Klageantrag den Zinsanspruch mit aufzunehmen. Hier würde C so immerhin ca. 650 EUR zusätzlich erhalten.

Im „normalen“ Sozialrecht gilt ein Zinssatz von 4 % (§ 44 SGBI). Da diese Norm aber im AsylbLG nicht anwendbar ist, gelten die allgemeinen Regeln des BGB und damit ein Zinssatz von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Zitierte Literatur:

Pattar, Andreas. In: Schlegel/Voelzke, juris-Praxiskommentar SGB X, § 37 SGB X (Stand: 21.12.2020).

Frerichs, Konrad. In: Schlegel/Voelzke, juris-Praxiskommentar SGB XII, § 6 AsylbLG (Stand: 5.7.2021).

Krauß, Karen. In: Siefert, Jutta: Asylbewerberleistungsgesetz – Kommentar, 2020.

Vertiefende Literatur:

Deibel, Klaus: Bestandskraft und Nachzahlung im Asylbewerberleistungsrecht, Sozialrecht aktuell 2013, S. 63.

Farahat, Anuscheh: Rechtsunsicherheiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung von Migranten, Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 2014, S. 269.

Greger, Reinhard: 10 Jahre Schutz vor überlangen Gerichtsverfahren – Kein Grund zum Feiern Die Verfahrensdauer als Dauerproblem – Warum das ÜGRG nicht präventiv wirkt, Anwaltsblatt 2022, S. 96ff.

Henrich, Dietmar: Die Zuständigkeit für die Rücknahme von Verwaltungsakten nach § 44 Abs. 3 SGB X im Anwendungsbereich des AsylbLG, Zeitschrift für das Fürsorgewesen (ZfF) 2012, S. 228ff.

Mester, Julia: Umfang und Grenzen von Mitwirkungspflichten nach dem SGBI für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, Zeitschrift für das Fürsorgewesen (ZfF) 2020, S. 265ff.

Treichel, Stefan: Verwaltungsrechtliche Defizite im reformierten AsylbLG, Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGB) 2018, S. 385ff.

Wahrendorf, Volker: Nachträgliche Gewährung von Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG iVm § 44 SGB X, Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGB) 2011, S. 260ff.

Weichert, Thilo: Asylbewerberleistungsgesetz und sozialrechtliche Vertraulichkeit, Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGB) 2022, S. 202ff.

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Seitenzahlen des Buches.

- Akute Erkrankung 178, 179, 181
- Analogleistungen 87–90, 98–103, 109, 125, 140, 155, 172, 182, 199, 200, 205, 210, 213, 216, 231, 237, 244, 249, 252, 253, 255, 258, 260, 264, 268, 290, 296–298, 331, 333, 334
 - Befristung 97, 98, 151–153, 161–163, 188
 - Rechtsmissbrauch 89, 90, 94–97, 102, 125, 126, 131, 291
 - Sachleistungen 25, 35, 37–40, 43–45, 56, 73–76, 100–103, 108, 112, 121, 124, 135, 138, 148, 161, 215, 230, 235–237, 243–245, 249, 257
 - Taggenauer Übergang von § 3 zu § 2 AsylbLG 95
 - Wartezeit 88, 89, 95, 96
 - Zwangsverpartnerung 58, 78, 79, 98, 99, 101, 102, 107
- Anhörung 122, 123, 127, 132, 134, 152, 158, 209, 210, 212, 231, 237, 279, 280, 302
- Ankunftsnachweis 26, 38, 154, 155, 159, 183, 195, 198, 289
- Anspruchseinschränkung (§ 1a AsylbLG) 66, 97, 98, 105, 122, 162, 164, 261, 286
 - Aufenthaltsbeendende Maßnahmen 107, 124, 125, 136
 - Ausreisemöglichkeit 119–121
 - Ausreisetermin 119–121
 - Befristung 97, 98, 151–153, 161–163, 188
 - Dublin III 136
 - Duldung light 26, 96, 126
 - Ehrenerklärung 90, 97, 131
 - Einreise 28, 30, 43, 90, 93, 122, 123, 140, 160, 164, 197
 - Kirchenasyl 90, 125, 238
 - Mitwirkung 36, 95, 96, 105, 111, 125, 127–129, 133, 134, 143, 274, 281
 - Mitwirkungsverstöße 128, 275
 - Rechtsfolgen 69, 71, 90, 105, 107, 108, 112, 127, 128, 132, 134, 138, 146–149, 158, 159, 161, 182, 213, 261, 262, 274, 306
 - Rechtsfolgenbelehrung 90, 127, 132, 134, 138, 147, 148, 158, 306
 - Rechtsmissbrauch 89, 90, 94–97, 102, 125, 126, 131, 291
 - Vertreten-Müssen 125, 127, 134, 145
 - Weitere Bedarfe im Einzelfall 116
- Antragserfordernis 34, 41, 82, 117, 173
- Anwaltskosten 330
- Anwendungsbereich 25, 30, 53, 118, 119, 121–124, 126, 134–136, 138–141, 144, 147, 148, 154, 159, 160, 164, 172, 189, 243, 264, 298, 334
- Arbeitsgelegenheiten 35, 159, 257–264
- Asylfolgeantrag 27, 122, 124, 273
- Asylgesuch 26, 28, 43, 90, 93, 140, 141
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 54
- Aufenthaltsgestattung 25–27, 31, 32, 38, 43, 82, 102, 118, 136, 140, 142, 144, 146, 149, 164, 172, 183, 188, 195, 196, 198, 230, 252, 254, 268, 273, 283, 289
- Aufhebung (Verwaltungsakt) 279, 280, 305
- Aufnahmeeinrichtung 35–38, 40, 45, 58, 59, 61, 68, 88, 140, 154, 235–237, 257, 285, 290
- Aufnahmerichtlinie 141–146, 148, 150, 158, 159, 162, 177, 183, 186, 188, 195–198, 201, 214, 268
- Aufrechnung 293–295, 297, 333, 334
- Aufschiebende Wirkung 150, 246, 247, 262, 263, 290, 320
- Ausbildung 36, 122, 233, 251–254
- Auskunftspflichten 142, 143, 267, 281, 282
- Bedarfsermittlung 53, 72, 73, 76–78
- Bekanntgabe 32, 277, 278, 302–304, 306
- Beratung und Aufklärung 267
- Beratungshilfe 330, 331
- Berufung 67, 200, 278, 310, 315–319, 326
- Besonders Schutzbedürftige 162, 163, 198
- Bestandskraft / bestandskräftig 32, 33, 143, 247, 275, 276, 279, 295, 309–311
- Bildung und Teilhabe 87, 171–173, 175, 208, 238, 242, 308, 309

Stichwortverzeichnis

- Datenübermittlungen 192
- Duldung 26–29, 31, 36, 43, 82, 91–94, 96, 97, 101, 107, 118, 119, 124–126, 129, 130, 136, 144, 149, 154, 159, 160, 163, 164, 178, 189, 194, 205, 221, 253, 254, 270, 273
- Eilrechtsschutz 66, 320, 323–325
- Eingliederungshilfe 87, 103, 186, 187, 195, 197, 199–202, 274, 275, 325
- Einkommen 42, 68, 79, 148, 172, 176, 219–221, 223–231, 234–236, 241, 243, 254, 261, 277, 280–282, 294, 295, 302, 313, 323
- Erwerbseinkommen 226, 240, (*siehe auch Taggenauer Übergang § 3 zu § 2 AsylbLG*)
 - Nichterwerbseinkommen 224
 - Privilegiertes Einkommen 223, 234
 - steuerfreie Einnahmen 227
- Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 53
- Elektronische Gesundheitskarte 192, 200
- Ermessen 76, 81, 83, 100, 117, 151, 171, 182, 183, 186–188, 194, 195, 200–202, 213, 214, 216, 235, 246, 275, 279, 282
- Ermessensreduzierung auf Null 213
- Erstattungen für Sachleistungen 235
- Familienangehörige 30, 31, 42, 107, 122, 135, 220–222, 235, 240, 241
- Geflüchtete aus der Ukraine 30, 34, 43
- Gemeinschaftsunterkunft 35–37, 40, 59, 61, 74, 76, 101, 112, 178, 181, 189, 209, 215, 221, 222, 225, 227, 230, 232, 233, 285, 296, 315, 333
- Gemischte Bedarfsgemeinschaft 228, 230
- Gerichtskostenfreiheit 330
- Grenzübertrittsbescheinigung 28, 92, 118, 125, 164
- Grundbedarf 47, 51, 52, 58, 64, 66, 71–73, 76, 78–80, 83, 107, 113, 114, 172, 187, 188, 205, 206, 216, 228, 233
- Entwicklung des Grundbedarfs 51
 - Gesondert zu gewährende Bedarfe 47
 - Grundsatz der persönlichen Leistungsaushändigung 81
 - Junge Erwachsene im Haushalt der Eltern 70
 - Leistungszeitraum 81–83, 220, 302, 307, 309
 - Notwendiger Bedarf 37, 47, 51, 59
 - Notwendiger persönlicher Bedarf 47, 51, 59, 84
 - Übergangsregelung des BVerfG 53
 - Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die §§ 3, 3a AsylbLG 70, 193
 - Zwangsverpartnerung 58, 78, 79, 98, 99, 101, 102, 107
- Gutscheine 25, 37, 39, 40, 112
- Haushaltsenergie / Strom 38, 40, 48, 56–58, 73, 80, 84, 101, 117, 236, 244, 249, 282
- Haushaltsgemeinschaft 33, 41, 222, 227, 228, 230, 232, 293
- Hausrat / Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts 38, 40, 47, 48, 53, 56–58, 71, 80, 84, 108, 116, 161, 207, 232, 236
- Kenntnisgrundsatz 41, 87, 173
- Klageverfahren 32, 184, 223, 246, 290, 292, 297, 311–313, 315, 316, 318–324, 326–328, 330, 334
- Maßnahmen zur Integration 159, 263
- Mehrbedarf 44, 47, 73, 99, 107, 121, 124, 135, 138, 148, 206, 207, 215, 216, 276, 297, 318, 333
- Meldepflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit 272
- Menschenwürdiges Existenzminimum 43, 107, 110, 132, 163, 214, 297, 314, 334
- Mitwirkungspflichten 111, 127, 128, 133, 155, 158, 166, 209, 210, 212–214, 272, 273
- Nachranggrundsatz 25, 42, 111, 148, 176, 219, 237, 238, 243, 261, 281, 282
- Nachzahlungen nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit 278
- Notfallversorgung 189
- Pflege 87, 103, 156, 161, 180, 185, 197, 199, 200, 208, 237, 262, 269
- Prozesskostenhilfe 331
- Rechtsbehelfsbelehrung 246, 303–305, 307, 310, 312
- Rechtskreiswechsel 31, 33–35, 43
- Rechtsschutz 38, 165, 166, 224, 301, 310, 320, 323, 325, 328, 329, 331

- Regelbedarf / Regelsatz 47, 51, 52, 57, 60, 71, 72, 76, 77, 80, 83, 98, 100–102, 107, 115, 153, 161, 162, 187, 214, 216, 224, 228, 259, 294, 297, 316, 333
- Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 55
- Revision 61, 163, 262, 278, 310, 319
- Rücknahme (Verwaltungsakt) 90, 133, 279
- Sachleistungen 25, 35, 37–40, 43–45, 56, 73–76, 100–103, 108, 112, 121, 124, 135, 138, 148, 161, 215, 230, 235–237, 243–245, 249, 257
- Schmerzzustand 179
- Schwangere 195, 222, 270
- Schwerbehinderung 188, 196, 201, 206
- Sicherheitsleistungen 243
- Sofortige Vollstreckung 247
- Sonstige Leistungen 99, 107, 181, 205, 213
- Besondere Bedürfnisse von Kindern 208, 209
 - unerlässlich 109, 181, 207, 213
 - Verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten 209, 213
 - Zur Sicherung der Gesundheit 208
 - Zur Sicherung des Lebensunterhalts 205, 207, 215
- Studium 251, 254
- Teilhabe am Leben 257
- Überbrückungsleistungen 159, 161–163
- Überlange Verfahrensdauer 325, 327
- Überprüfungsverfahren 275, 276, 279, 310, 311, 324, 325
- Unmittelbarer Zwang 147, 247, 248, 250
- Untätigkeitsklage 311, 326
- Unterbringung 35–37, 40, 45, 56, 61, 63, 64, 68, 98, 137, 209, 236, 285
- Unterkunft und Heizung, Kosten der 47, 69, 80, 105, 107, 161, 236
- Vermögen 42, 79, 148, 164, 176, 212, 219, 220, 225, 231–237, 241, 243–245, 247, 249, 261, 270, 280–282, 302, 323
- Verpflichtungserklärung 42, 239–241
- Verrechnung 34, 295, 296
- Verzicht 41, 42, 61, 292, 293, 315, 319
- Verzinsung 292
- Verzögerungsschädigung / Verzögerungsrüge 325–328
- Vollziehbar ausreisepflichtig 27, 31, 119, 125, 129, 149, 273
- Vorläufige Leistungsbewilligung 291
- Wegfall der Leistungsvoraussetzungen 31–33
- Widerspruchsverfahren 246, 301, 305, 308–312, 330, 331
- Wohnsitzauflage 159, 285–289
- Wohnung 35–37, 40, 57–60, 64, 70, 80, 113, 156, 207, 221, 222, 226, 228, 230, 231, 245, 259, 276
- Wohnungsinstandhaltung / Instandhaltung 38, 40, 48, 56–58, 73, 74, 76, 77, 80, 84, 100, 117, 257–259
- Zuständigkeit 137, 156, 157, 248, 284–286, 288, 289

**Bereits erschienen in der Reihe
KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT**

Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit

Von RA Volker Gerloff

2022, 341 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6718-2

Schuldnerberatung für die Soziale Arbeit

Von Prof. Dr. Carsten Homann und Malte Poppe

2022, 327 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6302-3

Einladung zur Sozialen Arbeit

Von Prof. Dr. Peter Löcherbach und Prof. Dr. Ria Puhl

2. Auflage 2022, 251 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-8185-0

Migration und Integration in der Sozialen Arbeit

Von Prof. Dr. Beate Aschenbrenner-Wellmann und Lea Geldner

2022, 251 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6832-5

Beratung und Beratungswissenschaft

Herausgegeben von Prof. Dr. Tanja Hoff und Prof. Dr. Renate Zwicker-Pelzer

2. Auflage 2022, 239 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-7846-1

Jungen als Opfer sexueller Gewalt

Von Clemens Fobian, Prof. Dr. Michael Lindenberg und Rainer Ulfers

2. Auflage 2022, 181 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-7259-9

Pflegekinderhilfe für die Soziale Arbeit

Von Prof. Dr. Klaus Wolf

2022, 227 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6707-6

Soziale Arbeit nach traumatischen Erfahrungen

Von Prof. Dr. Julia Gebrande

2021, 245 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6412-9

Recht für die Kindheitspädagogik

Von Prof. Dr. Christopher Schmidt und Prof. Dr. Annette Rabe

2021, ca. 227 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-8076-1

Sozialleistungsansprüche für Flüchtlinge und Unionsbürger

Von Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber

2018, 304 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-3206-7